Krakauer Zeitung.

Nr. 99. — Montag, den 2. Mai — 1859.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3^1/_2$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Seine Majestät der Kaiser haben am 27. April den nachfolgenden Armeebefehl an die unter dem Kommando des Feldzeugmeisters Grafen Gyulai stehenden Truppen der zweiten Armee zu erlassen geruht:

Nach fruchtlosem Bemühen, Meinem Reiche den Frieden zu erhalten, ohne seine Würde in Frage zu stellen, bin Ich gezwungen, zu den Waffen zu greifen.

Mit Zuversicht lege Ich Oesterreichs gutes Recht in die besten und bewährtesten Hände, in die Hände Meiner braven Armee. Ihre Treue und Tapferkeit, ihre musterhafte Disciplin, die Gerechtigkeit der Sache, die sie verficht, und eine glorreiche Vergangenheit verbürgen Mir den Erfolg.

Soldaten der zweiten Armee! An Euch ist es, den Sieg an die unbefleckten Fahnen Oesterreichs zu binden. Geht mit Gott und dem Vertrauen Eueres Kaisers in den Kampf.

Franz Joseph m. p.

Kaiserliche Verordnung

vom 29. April 1859 *),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit bezüglich der Besteuerung des Einkommens an Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen eine Aenderung in den bisherigen dießfälligen Bestimmungen festgesetzt wird.

Ich finde Mich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes veranlaßt, im Nachhange zu Meinem Patente vom 3. September 1858 über die Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1859 zu bestimmen, daß fortan nach dem 30. April 1859 von den fällig werdenden Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, mit Ausnahme derjenigen, die aus Anlehen herrühren, bei deren Aufnahme die Steuerbefreiung zugesichert wurde, die Einkommensteuer nicht mehr auf Grundlage von Bekenntnissen, sondern gleich unmittelbar durch die zur Auszahlung dieser Zinsen berufenen landesfürstlichen Kassen, mit dem für die dritte Klasse des Einkommens festgesetzten Prozente, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Besitzers und die Höhe des Zinsbetrages zu bemessen und in Abzug zu bringen ist.

Ein Landes- oder Kommunalzuschlag zu dieser gleich unmittelbar in Abzug kommenden Steuer hat jedoch nicht einzutreten.

Insoferne von den bezeichneten Zinsen die Steuer auf Grundlage von Bekenntnissen bereits für das Jahr 1859 vorgeschrieben sein sollte, so ist über Anlangen der Steuerpflichtigen die dießfällige Steuervorschreibung zu berichtigen und der vielleicht auch schon für den zweiten Semester 1859 eingezahlte Steuerbetrag sammt Zuschlägen zurück zu vergüten.

Mein Minister der Finanzen und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Wien, den 28. April 1859.

Franz Joseph m. p.
Graf v. Buol-Schauenstein m. p.
Freiherr v. Bach m. p.
Freiherr v. Bruck m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Kaiserliche Verordnung

vom 29. April 1859 **),

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, die Anordnung eines Anlehens von zweihundert Millionen Gulden Oesterreichischer Währung und die Ermächtigung der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank, Noten zu Fünf Gulden zu emittiren, betreffend.

Ich habe Mich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrahtes bestimmt gefunden, zur Deckung des unter den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig gewordenen außerordentlichen Aufwandes ein Anlehen von zweihundert Millionen Gulden Oesterreichischer Währung in fünfperzentigen Staatsschuldverschreibungen anzuordnen.

Da die Begebung desselben unter den bestehenden Zeitverhältnissen nicht angemessen erscheint, so ermächtige Ich Meinen Finanzminister nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses die Belehnung der Staatsschuldverschreibungen des gedachten Anlehens mit zwei Drittheilen des Nominalwerthes bei der k. k. privilegirten Oesterreichischen Nationalbank einzuleiten, indem Ich zugleich die Nationalbank ermächtigte, zu diesem Zwecke Noten zu Fünf Gulden Oesterreichischer Währung hinauszugeben.

Da diese Noten zu Fünf Gulden in den zu übergebenden Staatsschuldverschreibungen ebenso wie die Noten zu Einem Gulden in den der Nationalbank überlassenen Staatsgütern ihre gesonderte Bedeckung finden, und für die Noten zu Eintausend Gulden, Einhundert Gulden und Zehn Gulden Oesterreichischer Währung die mit Meiner Verordnung vom 30. August 1858 vorgeschriebene Bedeckung aufrecht bleibt, so sollen auch die Noten zu Fünf Gulden gleich allen Noten der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank die im §. 4 Meiner Verordnung vom 30. August 1858 (Reichsgesetzblatt Nr 131) ausgesprochenen Privilegien und Begünstigungen genießen und in allen Beziehungen den Noten zu Eintausend Gulden, Einhundert Gulden, Zehn Gulden und Einem Gulden gleichgehalten werden.

Wien, den 29. April 1859.

Franz Joseph m. p.
Graf v. Buol-Schauenstein m. p.
Freiherr v. Bruck m. p.
Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

*) Enthalten in dem am 30. April 1859 ausgegebenen XVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 67.
**) Enthalten in dem am 30. April 1859 ausgegebenen XVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 68.

Finanz-Ministerial-Erlaß

vom 29. April 1859 *),

die zeitweilige Enthebung der priv. Oesterreichischen Nationalbank von der Verpflichtung, ihre Noten bar einzulösen, betreffend.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen kriegerischen Zeitverhältnisse haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. die priv. Oesterreichische Nationalbank von der, im §. 2 der Allerhöchsten kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858 auferlegten Verpflichtung, ihre, auf Oesterreichische Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkasse in Wien, jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze bar einzulösen, zeitweilig zu entheben geruht.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums

vom 29. April 1859 **),

giltig für alle Kronländer, über die Einhebung der Zölle und einiger Zollnebengebühren in Silbermünze oder in verfallenen Koupons des National-Anlehens.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 11. April wird angeordnet, daß die Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, dann das Waggeld, Siegelgeld und das Zettelgeld ausschließend in Silbermünze oder in verfallenen Koupons des National-Anlehens eingehoben werden.

Hiedurch werden die Erlässe vom 23. September und 30. Dezember 1858 (Reichsgesetzblatt S. 520), womit die Annahme der auf Oesterreichische Währung oder auf Conv.-Münze lautenden Banknoten zur Zahlung dieser Gebühren gestattet wurde, für das ganze Reich außer Wirksamkeit gesetzt.

Als Zahlung in Silbermünze wird nur eine solche angesehen, welche in jenen Silbermünzsorten geleistet wird, die nach dem der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 12. August 1858 (Reichsgesetzblatt S. 442) beigefügten Verzeichnisse unter littera A. und B. als gesetzliche Münzsorten im Reiche gelten.

Zahlungen in den unter littera C. dieses Verzeichnisses aufgeführten Scheidemünzen dürfen nur zur nothwendigen Ausgleichung von Resten unter 25 Neukreuzern angenommen werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem die bezügliche Weisung den Zollämtern zugekommen ist.

*) Enthalten in dem am 30. April 1859 ausgegebenen XVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 69.
**) Enthalten in dem am 30. April 1859 ausgegebenen XVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 70.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 2. Mai.

Eine telegraphische Dep. des FZM. Grafen Gyulai berichtet, daß der Uebergang der Tête unserer Armee über den Ticino am 29. Nachmittags bei Pavia stattgefunden hat.

Die Telegramme, die den Einmarsch der Oesterreicher in das piemontesische Gebiet als sofort nach der Abweisung des österreichischen Ultimatums erfolgt, meldeten, sind daher unrichtig gewesen. Am Dienstag Abend soll allerdings auf der ganzen Ticino-Linie eine große Bewegung stattgefunden haben. Unsere Truppen machten Anstalt, über den Fluß zu gehen und schickten in der That mehrere Piquets-Soldaten auf piemontesisches Gebiet. Es war diese Bewegung jedoch nur eine Recognoscirung. Jetzt wird aus Bern vom 29. v. M. gemeldet: „Die neueste Depesche des Obersten Bontems über die Offensiv-Bewegungen der österreichischen Truppen scheint unbegründet. Die Oesterreicher erhielten Gegenbefehl und machten am Ticino Halt."

Somit wären abermals zwei volle kostbare Tage verloren gegangen, geopfert dem Andrängen der „vermittelnden" Mächte, und dem Wunsche, der Welt zu zeigen, daß kein Mittel den Frieden zu erhalten unversucht geblieben. Die kaiserliche Regierung konnte darüber nicht im Zweifel sein, wie sehr durch diesen neuen Aufschub ihre militärische Position sich verschlimmern müsse, daß jeder Augenblick Verzug neue Schaaren von Feinden in's Feld führe. Mit dem Edelmuth und dem Selbstbewußtsein einer ihrer Stärke und der Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauenden Macht willigte sie in die neue Frist, wohl wissend, daß dadurch dem Gegner der Giftkamm noch höher schwellen, daß die zu bekämpfende Hyder noch mehr Köpfe ansetzen werde. Wer Oesterreich's Haltung in dieser ganzen Verwickelung beobachtet hat, wer seine glorreiche Geschichte, die Ritterlichkeit seines Herrschers kennt, durfte nicht daran zweifeln, daß dieses Opfer ohne Widerrede werde gebracht werden. Noblesse oblige!

Weßhalb noch dieses Opfer gefordert wurde, ist unbegreiflich. Doch lassen wir nun ein preußisches Blatt, die „Schlesische Zeitung" weiter sprechen: Wenn man sich nicht in der Lage glaubt, bestimmte Verpflichtungen gegen Oesterreich einzugehen, so sollte man ihm wenigstens seine militärischen Chancen nicht verderben. Wer von der hartnäckigen Friedensliebe der Kaiser von Frankreich und Rußland überzeugt ist, und die Botschaft des Grafen Walewski über das Congreßspiel ernsthaft zu nehmen im Stande ist, mit dem ist freilich nicht zu rechten. Nach unserer Meinung durfte die Vermittelung nicht so weit gehen, nachdem sie auf dem diplomatischen Felde lediglich der französisch-russischen Intrigue gedient, ihre Wirksamkeit in demselben Sinne auch auf das militärische Gebiet überzutragen. Es scheint, daß man in Wien dem Druck von allen Seiten noch ein letztes Zugeständniß machen zu müssen glaubte. Man bequemte sich zu dem englischen Gedanken, auf die Cowley'schen Resultate zurückzugehen und unterdessen bis an die Zähne bewaffnet stehen zu bleiben. Der Vorschlag ist in Paris abgelehnt, mit einigen Redensarten, die in gewohnter Weise die Verantwortlichkeit abwälzen sollen. Man würde, wie der „Constitutionnel" sehr characteristisch bemerkt, Rußland „und Preußen" verletzen, wenn man auf jenen überwundenen Standpunkt zurückginge. Lassen wir den ironischen Seitenblick auf die bisherige diplomatische Intervention Preußens zur Seite, so wäre allerdings das mit Rußland abgekartete Spiel vereitelt, wenn man sich jetzt nochmals mit Lord Cowley befassen wollte, welchen das St. Petersburger Cabinet so glücklich bei Seite schob.

Noblesse oblige! Aus diesem Grunde zögern wir auch an die Nachricht von dem Abschluß eines französisch-russischen Bündnisses zu glauben. Die darüber verbreiteten Angaben sind so ganz in dem Geiste jener abenteuerlichen Politik, welche seit einigen Monden die civilisirte und an ganz andere Grundsätze des Völkerrechtes gewöhnte Welt in Erstaunen setzt. Der Erbe eines erlauchten Namens, das Haupt einer alten Dynastie, ein die Zügel der Regierung mit Selbstbewußtsein führender Herrscher eines mächtigen Reiches kann und wird sich nicht zum Mitschuldigen einer Flibustier-Politik, zum Theilnehmer an den fortwährenden „Staatsstreichen gegen die Moral der ganzen Welt," zum Genossen einer Verschwörung machen, welche die Mit- und Nachwelt zwingen müßte, den Namen eines Romanow mit dem eines Cavour und dem eines Mannes in einem Athem zu nennen, der sich selbst mit Vorliebe einen Parvenu zu nennen pflegt. Wie lockend auch der Raub, mit dem Schakal und der wilden Katze wird der Löwe nie und nimmer jagen.

In Bezug auf den russisch-französischen Vertrag meldet der „Nord" aus Berlin: „Die von der Nationalzeitung publicirte Nachricht von einem zwischen Rußland und Frankreich abgeschlossenen Allianz-Vertrag, ferner diejenige, nach welcher zwei russische Armeecorps sich den österreichischen Grenzen nähern sollen, sind vollständig erfunden. Es sind dies Neuigkeiten, zum Vergnügen geschmiedet, deren Urheber auch die vollendete Falschheit derselben wohl kennen.

Eine telegr. Depesche aus London vom 29. v. M. meldet: Der „Morning Herald", Organ des Ministeriums Derby, meldet in seiner Nummer vom 29., Rußland habe England auf das Entschiedenste versichert, keinerlei dessen Interessen affizirendes Uebereinkommen abgeschlossen zu haben. Eine zweite tel. Depesche aus London vom **30.** v. M. lautet noch bestimmter. Es heißt in derselben: Der heutige „Morning Herald" (vom 30. v. Mts.) erklärt, auf höchste Ermächtigung, die gemeldeten Vertrags-Abschlüsse Frankreichs mit Rußland und Dänemark als müßige Erfindungen.

Das Gerücht, Oesterreich wolle beim Bundestage die Mobilmachung der Contingente beantragen, bezeichnet die „N. P. Z." als ungenau. Nach ihren Nachrichten will Oesterreich dem Bundestage allerdings eine Darlegung des ganzen diplomatischen Herganges machen, einen Antrag aber nicht stellen. Ob irgend ein anderer Bundesstaat, sagt die „N.P.Z." dies dann thun wird, darüber sind uns nur Gerüchte

Feuilleton.

Animalische Wärme.

(Aus Ch. Dickens Household Words).

(Schluß.)

Alle Geschöpfe sind mit einem Apparat versehen, welcher die Luft in den Stand setzt in das Innere ihrer Körper einzudringen, um sich mit ihren Flüssigkeiten zu vermischen. Boyles Versuche bewiesen, daß kein Thier in einem luftleeren Raume leben kann, und daß sonach die Thätigkeit der Luft nothwendig ist zur Erhaltung des Lebens. Andere zeitgenössische Phisiologen bewiesen, daß eine Kerze erlöscht, und ein Thier stirbt, wenn man sie allzu lange Zeit in einer und derselben Masse eingesperrter Luft verschlossen hält, und daß, in beiden Fällen gleich, ein gewisser Theil der Luft verschwindet. Lange Verhandlungen fanden statt um die Ueberzeugung zu gewinnen ob die Luft ganz und körperlich mit dem Blut verbunden werde, oder ob sie bloß gewissen Principien folge; ebenso bemühte man sich die eigentliche Ursache des Todes von Thieren kennen zu lernen, welche in Luft lebten, die in verschlossenen Gefässen eingesperrt war. Jeder Naturforscher legte die Thatsache seiner eigenen Denkungsweise gemäß aus.

Die Krone der Entdeckungen war für den großen Gründer der neueren Chemie, Lavoisier, vorbehalten. Im Jahre 1777 veröffentlichte er seine „Versuche über die Athmung der Thiere". Unter eine Glasglocke, die mit Luft gefüllt und über ein Quecksilberbecken gedeckt war, versetzte er verschiedene kleine Thiere. Nach ihrem Tode fand man, daß die Luft in der Glasglocke zum Athmen untauglich geworden; sie war zur Unterhaltung eines Verbrennungsprozesses nicht mehr dienlich, und enthielt Kohlensäure und weniger Sauerstoff als in ihrem normalen Zustande. Hieraus schloß er, daß das Athmen der Thiere die Luft ihres Sauerstoffs beraube, keine Aenderung in ihrem Stickstoff hervorbringe, aber den Sauerstoff durch nahezu ein gleiches Volumen Kohlensäure ersetze. In dem nämlichen Jahre verlas er vor der Akademie der Wissenschaften seine berühmte Denkschrift: „Ueber Verbrennung im allgemeinen". Er verließ den Gegenstand nicht ohne seine Doctrin auf die Erläuterung der Athmungserscheinungen anzuwenden und stellte seine Theorie der animalischen Wärme fest, welche seinen Geist vor allem Andern beschäftigte. Die reine Luft (Sauerstoff), sagte er, welche in die Lungen eingetreten ist, kommt aus ihnen theilweise in fixe Luft (Kohlensäure) verändert wieder heraus. Mittelst dieses Durchgangsprozesses durch die Lungen erleidet daher die reine Luft eine ähnliche Zersetzung wie diejenige, welche während der Verbrennung der Seinkohle stattfindet. Bei der Verbrennung der Steinkohle nun ist eine Freimachung der Feuermaterie — des Wärmestoffs oder der Wärme — vorhanden; sonach sollte auch ein Freimachen der Wärme in den Lungen in dem Zwischenraum zwischen Einathmen und Ausathmen vorhanden sein, und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Feuermaterie von dem Blute durch den ganzen thierischen Körper vertheilt wird, welcher eine beständige Wärme von ungefähr $32^1/_2$ Graden des Réaumur'schen Thermometers behält. Was aber den Gedanken bestätigt, daß thierische Wärme von der Zersetzung der Luft in den Lungen abhängt, das ist die Thatsache, daß die einzigen warmen Thiere diejenigen sind, welche häufig athmen, und daß diese Wärme verhältnißmäßig größer ist, je häufiger das Athmen verrichtet wird; das will besagen: es besteht eine beständige Verbindung zwischen der Wärme des Thieres und der Luft, welche in dasselbe eintritt, oder wenigstens innerhalb der Lungen in fixe Luft verwandelt wird. Kurz, ein Thier, ein Meerschwein z. B., verbrennt in seinen Lungen in einer gegebenen Zeit eine bestimmte Menge Kohlensäure, welche von dem Venenblut geliefert wird, und dieser Verbrennungsact erzeugt einen Wärmebetrag, der ebenso gemessen werdeu kann, wie wir den Wärmbetrag messen, welchen ein Bushel Steinkohle in einem Ofen ergeben wird.

Die Identität der Athmung und Verbrennung war sonach festgestellt. Die Substanz des Thieres selbst, das Blut, liefert das Verbrennliche; und wie eine Lampe ausgehen wird, wenn man kein Oel nachgießt, so wird ein Thier sterben, wenn man es der Nahrung beraubt, womit es es den durch die Aufrechthaltung seiner Lebenswärme verursachten Verbrauch wieder ersetzen kann. Es ergibt sich daraus, daß die thierische Maschine vornehmlich von drei Hauptregulatoren geleitet wird: der Athmung, welche Wasserstoff und Kohlenstoff verbraucht und Wärme liefert; der Ausdünstung, welche zu- oder abnimmt, je nachdem es nothwendig ist mehr oder weniger Wärme aus dem System hinwegzubringen; und endlich der Verdauung, welche dem Blut wieder erstattet was es durch Athmung und Ausschwitzung verloren hat. Späterhin überzeugte sich aber Lavoisier, daß, selbst bei den Säugethieren, die Lunge nicht die einzige Athmungsoberfläche ist; er entdeckte die Hautathmung und faßte solchergestalt, in ihrer Vereinigung und in ihrem vollen Umfang, die Beziehungen zusammen, welche die lebendigen Wesen mit der Atmosphäre verbinden. Spallanzani bewies, daß die Aufsaugung des Sauerstoffes den niedrigeren Thieren nothwendig ist; er zeigte, daß ihre Haut ein wahrhaftes Athmungsorgan ist; er that selbst dar, daß die Hautathmung bei Fröschen von größerem Belang ist als die Lungenathmung und für sich allein genügt, um das Thier lange am Leben zu erhalten. Gleichzeitig bewies er, daß die Aufsaugung des Sauerstoffs bei den niedrigen Thieren von der

zugegangen. Jedenfalls wird die Lage von Tag zu Tag schwieriger und das preußische Gouvernement wird kaum noch zögern dürfen, deutlicher zu sagen, wie Deutschland und Preußen sich stellen wollen, wenn der Krieg, den Oesterreich nicht provocirt hat, entbrannt sein wird. Wahrlich, wir haben die Regierung gewiß nicht „gedrängt" oder ihr voreilig bestimmte Maßnahmen angerathen; aber wir sind der festen Ueberzeugung — und mit uns wohl auch viele Männer, die sonst uns gegenüber stehen — Preußen muß jetzt eine lautere Sprache reden gegen die ungemessenen Uebergriffe der französischen Regierung, denen Europa selbst erliegen wird. In dem preußischen wie in dem deutschen Volke lebt allgemein der Wunsch, daß die preußische Regierung energisch die Führerschaft übernehme der deutschen Staaten in dieser kritischen Zeit. Vermitteln ist gut und den Frieden erhalten wollen ist löblich. Aber Alles hat seine Zeit, und wenn die Kanonen donnern gegen eine deutsche Macht, dann muß man auch deutlich sehen wo das „Schwert Deutschlands" zu finden.

Der Bundesbeschluß, betreffend die Marschbereitschaft der Hauptcontingente und die Armirung der Bundesfestungen, hat nunmehr auch die Zustimmung der niederländischen und dänischen Regierung erhalten. Die bezüglichen Erklärungen sind in der Bundestagssitzung am 28. v. M. abgegeben. Was sonst in dieser Sitzung von Belang vorgekommen, entzieht sich — es ist militärisches — abermals der Oeffentlichkeit; es mag nur soviel bemerkt werden. daß die Beschlüsse vom 23. bereits in voller Ausübung gegriffen sind, und die Bundesversammlung Allem zugestimmt hat, was in dieser Beziehung ihr Militärausschuß im Einvernehmen mit der Bundesmilitärcommission in Vorschlag gebracht.

Die Nachricht von dem Abschluß eines französisch-dänischen Vertrages und der Verweigerung der Contingents-Stellung, wird von der k. dänischen Gesandschaft in Wien officiell als unwahr bezeichnet.

Die englische Regierung sendet ungeheure Vorräthe an Kriegsmaterial nach Gibraltar und nach dem Mittelmeer. Das Mißtrauen gegen Frankreich wächst und gewinnt die Ansicht Raum, daß der jetzige Krieg kaum fortdauern könne, ohne Englands Interessen zu gefährden. Belgien erhöht sein Kriegsbudget. An der Eisenbahnstation zu Charlesroy werden strategische Vertheidigungswerke gebaut, das Project, Antwerpen zu befestigen, von Neuem aufgenommen. Nach der „K. Z." soll der Befehl zur Einberufung der Milizen bereits unterzeichnet sein.

Ueber Frankreichs Haltung während der Unterhandlungen Lord Cowley's in Wien berichtet die „Allg. Ztg." Folgendes: „Während der ganzen Dauer der Abwesenheit Lord Cowley's von Paris auf seiner Friedensmission, die zu übernehmen er vom Kaiser der Franzosen ausdrücklich eingeladen und gebeten worden war, fuhr dieser fort, Tag für Tag an den König von Sardinien und dessen Minister Briefe zu richten, worin er sie in den stärksten Worten aufmunterte, ihre Kriegsrüstungen zu beschleunigen und zu vervollständigen, ihnen Frankreichs Unterstützung feierlichst zusichernd. Diese Briefe — wenn ich gut unterrichtet bin, was ich zu glauben alle Ursache habe — hat Sir James Hudson, der englische Gesandte in Turin, gesehen; ja nicht nur gesehen, sondern es war ihm auch möglich, sich einige ihrer prägnantesten Stellen zu notiren, und diese Notizen hat er als wichtige Documente bei seinem Besuch mit nach London gebracht, wo sie nun bei den Acten liegen. Man wird leicht begreifen, daß Lord Cowley's Stellung nach seiner Rückkehr in der französischen Hauptstadt keine angenehme war, als er die Entdeckung machte, daß man mit ihm und seiner Mission nur ein betrügerisches Spiel getrieben, und daß die Erfolge seiner lobenswerthen Bemühungen zunichte gemacht worden, durch ein Manöver desselben Mannes, der erst seine Hülfe angerufen hatte. Lord Cowley hatte bis dahin in die friedlichen Gesinnungen des Kaisers Louis Napoleon mehr Vertrauen gesetzt, als jeder andere Mensch. Er war selbst so weit gegangen, in London so wie in Wien — auf die persönliche Autorität des Kaisers hin — in Abrede zu stellen, daß Frankreich irgend beträchtliche militärische Rüstungen vornehme; und, wie gesagt, es war ihm gelungen, vollkommen ehrenhafte und billige Bedingungen einer Ausgleichung der Differenz zu erlangen. Wie groß war also die Ueberraschung und die Entrüstung unseres Botschafters in Paris, als er entdeckte, wie während seiner Abwesenheit der französische Hof heimlich gesprochen und gehandelt hatte! Se. Lordschaft säumte keinen Augenblick, dem Gewaltigen in den Tuilerien in nachdrücklicher und unzweideutiger Sprache zu sagen, was er, und mit ihm jeder ehrliche Mann, von einer solchen Behandlung denke, und der Wortwechsel war einmal so warm, daß die Beziehungen zwischen Frankreich und England in ernste Gefahr geriethen".

Es ist geradezu unzweifelhaft, schreibt die „A.A.Z." daß, wenn den Oesterreichern nicht endlich die Geduld ausgegangen wäre, in wenigen Tagen 100,000 Mann in Piemont eingerückt, und dann der Krieg an Oesterreich erklärt und an allen thunlichen Orten Putsche in Scene gesetzt worden wären. In Palermo scheint man bereits begonnen zu haben. Wenn uns der Ausbruch des allgemeinen Krieges aller Rücksichten entbindet, werden wir im Stande sein über alle diese Intriguen und Zwischenzüge, über alle diese Schritte des Grafen Cavour und Louis Napoleons detaillirtere Nachweisungen zu bringen. Die daraus nachweisbare Demoralisation werden wir übrigens durch directe Belege unterstützen können. Allerdings hat das deutsche Publicum diesen Zustand geahnt, aber schwerlich in der ganzen Höhe wie er factisch vorhanden. Man muß übrigens keineswegs glauben daß diese Zustände dem französischen Publicum unbekannt sind; wir haben aus dem Mund von Franzosen die dem kleinen Reste der geachteten öffentlichen Charactere angehören, welche die Regierung nicht zu stürzen vermochte, daß sie Beweise genug besitzen um Persönlichkeiten die jetzt zum Theil die höchsten Vertrauens- und Ehrenposten einnehmen, ganz wo andershin zu bringen, wenn Recht und Gerechtigkeit nicht seit lange nur noch eine Phrase wären.

Die „Ostd. Post." bringt folgende telegraphische Depeschen: Paris, 29. April. In Toscana ist die Revolution ausgebrochen, welche die Eingeweihten hier seit vier Wochen präcisirten. Man hat die Intrigue bis in das Herz der großherzoglichen Familie zu verpflanzen gewußt und die Abdankung des Großherzogs zu Gunsten des jüngern Prinzen gefordert. [Die Ausdrucksweise der Depesche ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Absendung offenbar vorsichtig gehalten. Einige nähere Details müssen wir bis auf weitere Baštättigung weglassen.]

Paris, 30. April. Die heutige Börse war eine der stürmischsten. Die Liquidation hat Viele hingeschlachtet. Die Rente sank bis auf 60! Doch hob sie sich wieder um beinahe anderthalb Francs, bei dem Gerücht, daß neue Vermittlungsversuche stattfinden (?) Man erzählte, der französische Geschäftsträger in Wien habe gestern Befehl erhalten, noch nicht abzureisen. (Er ist bereits abgereist.)

Eine Abtheilung der Garibaldischen Schaaren ist ins Modenesische eingedrungen (in Massa?) Das Militär hat sich zurückgezogen und der Aufstand erhielt freie Hand. In Parma haben ähnliche Versuche stattgefunden, sollen aber durch das kaiserlich österreichische Militär unterdrückt worden sein.

London, 29. April. Man will wissen, daß die Regierung einen Theil der Truppen in Indien zurückberufen hat. Die Rüstungen der Marine und die Anwerbungen von Matrosen werden mit Energie fortgesetzt.

London, 30. April. Massimo d'Azeglio ist gestern von hier abgereist. Seine Mission ist ohne besondern Erfolg geblieben, doch soll die Rückkehr des Herrn Hudson (des englischen Gesandten) nach Turin sein Werk sein.

Der Herzog von Sachsen-Koburg wird übermorgen abreisen.

An der bewaffneten Neutralität wird trotz aller Gegendeklamationen (von der Regierung) festgehalten. Eine entschiedenere Wendung in der äußern Politik ist vor dem Zusammentritt des Parlaments auf keinen Fall zu erwarten. (Bis dahin wird voraussichtlich ein bedeutender Umschwung der öffentlichen Meinung stattfinden.) „Morning Post" meldet, daß der französische Kaiser am 10. Mai seinen Einzug (!) in Turin halten wird.

Einem an der Wiener Börse am 30. v. M. verbreiteten Gerücht zufolge, sollen unsere Truppen den Uebergang über den Ticino bei Buffalora forcirt und den Feind in die Flucht geschlagen haben. Der Zusammenstoß soll auf der Brücke, welche zwischen Magenta und Buffalora gegen San Martino führt, stattgefunden haben. Auch hier in Krakau war dieses Gerücht mit allen möglichen Details selbst bis zur Namhaftmachung der bei diesem Gefecht verwundeten und gefallenen Officiere und merkwürdiger Weise schon einige Stunden nach dem Einmarsch unserer Truppen verbreitet. Die „Wiener Ztg." versichert nun aus zuverlässiger Quelle daß diese Gerüchte eben nichts anders als solche sind und jeder Thatsächlichkeit entbehren. Die kriegerischen Operationen und Verhältnisse eines Heeres bringen es mit sich, daß es von der Möglichlichkeit, telegraphische Rapporte machen zu können, zeitweilig abgeschnitten ist. Wenn demungeachtet telegraphische Nachrichten — offenbar von anderem Lager aus, dem die Benützung einer Telegraphenleitung zu Gebote bleibt, in die Oeffentlichkeit gelangen: muß es der unbefangenen Kritik überlassen bleiben, den — theilweise absichtlich entstellten, zum mindesten aber von der Parteiansicht getrübten Inhalt derselben der nothwendigen Sichtung zu unterziehen.

Die „Wiener Ztg." bringt vom Kriegsschauplatz die nachfolgende — aus dem Italienischen übersetzte — Proclamation:

An die Völker Sardiniens!

Völker Sardiniens! Indem wir euere Grenzen überschreiten, haben wir unsere Waffen nicht gegen euch gerichtet.

Unsere Waffen, sie gelten einer Umsturzpartei, die schwach an Zahl, aber mächtig an Verwegenheit ist, die euch selbst gewalthätig unterdrückt, sich gegen jedes Friedenswort empört und an den Rechten anderer Italienischer Staaten und auch an denen Oesterreichs sich vergreift.

Werden die kaiserlichen Adler von euch ohne Haß und ohne Widerstand empfangen werden, so werden sie auch Ordnung, Ruhe, Mäßigung mit sich bringen; der friedliche Bürger kann mit Sicherheit darauf bauen, daß Freiheit, Ehre, Gesetz und Habe als unverletzlich und geheiligt geachtet und beschützt werden sollen.

Mein Wort ist euch Bürge für die bewährte Mannszucht, die bei den kaiserlichen Truppen Hand in Hand mit der Tapferkeit geht.

Als Organ der großherzigen Gesinnungen meines erlauchten Kaisers und Herrn, proclamire und wiederhole ich euch in dem Augenblick, in welchem ich eueren Boden betrete, nur das Eine: daß unser Krieg kein Krieg gegen Völker und Nationen, sondern gegen eine herausfordernde Partei ist, die unter dem gleißnerischen Deckmantel der Freiheit Jedermann endlich der Freiheit berauben würde, wenn der Gott unseres Heeres nicht auch der Gott der Gerechtigkeit wäre.

Wird nur einmal euer und unser Gegner bezwungen, werden nur erst Ordnung und Frieden wieder hergestellt sein, so werdet ihr, die ihr uns jetzt Feinde nennen könntet, uns binnen Kurzem Befreier und Freunde nennen.

Franz Graf Gyulai,

F. Z. M. Sr. k. k. Apostolischen Majestät, Commandant der II. Armee und General-Militärgouverneur des Lombardisch-Venetianischen Königreichs.

△ **Wien,** 30. April. Das kaiserliche Manifest wird wie ein Orgelstrom der Wahrheit, Pflicht und Ehre durch alle Lande rauschen, die dem Hause Habsburg gehorchen, und in ihnen allen, sowie es hier geschehen, die edelste, die tiefste, die nachhaltigste Begeisterung wecken. Hier hat dieselbe schon gestern, fast unmittelbar nach dem Erscheinen des Manifestes, sich durch Thaten geäußert, haben, erregt von dem mächtigen Kaiserwort, mehrere patriotische Männer Gaben von je Eintausend, selbst von Zehntausend Gulden für die Bedürfnisse des Vaterlandes freudig dargereicht. Seit dem berühmten Manifeste des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen „An Mein Volk" im Jahre 1813 ist in Deutschland kein so ergreifendes Manifest erschienen, wie gestern das unseres erhabenen Monarchen: „An Meine Völker". Dasselbe wird in Preußen, in ganz Deutschland eine unermeßliche Wirkung auf die Herzen der Menschen hervorbringen, und jene Gefühle wieder wecken, die 1813 zu so großen Thaten führten. Die scheue Klugheit der Halbmittel, während aus voller Brust geredet und der eiserne Wille, nichts was im Widerspruche mit dem europäischen Staatensysteme steht, zu dulden, hätte verkündet werden sollen, diese scheue Klugheit, die schon so unnennbaren Schaden angerichtet, wird in ganz Deutschland jenem erhabenen Aufschwunge Platz machen, der geeignet ist, demselben wieder eine hohe Stelle unter den Völkern Europa's zu verschaffen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 1. Mai. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin haben gestern die Ausstellung der Akademie der Künste besucht.

Se. k. Hoheit der Herr Erzherzog Johann ist am 17. d. M. in Begleitung seines Sohnes, des Herrn Grafen von Meran, welcher als Rittmeister in das zu Oedenburg stationirte 8. Dragoner-Regiment eintritt, mittelst Separatzug in Pest angekommen.

Se. k. H. Erzherzog Karl Ferdinand ist von Karlsbad nach Wien zurückgekehrt.

Die Familie des Hrn. Großherzogs von Toscana wird hier erwartet und dürfte über Sommer in Wien verweilen.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Karl Ferdinand sind am 29. d. früh von Karlsbad durch Prag nach Wien abgereist.

Der österreich. Botschafter in Paris, Frhr. v. Hübner, wollte am 29. v. M. Abends die französische Hauptstadt verlassen. Dem diesseitigen Vertreter Frankreichs sind bereits am 18. v. M. seine Pässe zugestellt worden.

Die „Wiener Ztg." veröffentlicht den Wortlaut der Adresse des steiermärkischen Adels und der Bewohner Prags, ferner eröffnet dieselbe das Verzeichniß einer Reihe patriotischer Gaben, unter welchen ein Betrag des wiener Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Fischer mit 10.000 fl., des St. Marxer Bierbrauers Mautner mit 5000 fl., des k. k. Kämmerers und Majors Grafen Gustav Saldern mit 2000 fl. Oesterr. W. Von einem Ungenannten unter dem Motto: „Von einem alten Invaliden, der nicht mehr raufen kann," 1000 fl. österr. W. „Von einem Kroaten, einem im Ruhestande befindlichen Consulatsbeamten" ein Betrag jährlicher 1000 fl. öst. W. Von Hermann Freiherrn v. Diller-Heß 10,000 fl. Der Adel des Herzogthums Schlesien hat sich erboten, für den Bedarf der k. k. Armee freiwillig und unentgeltlich taugliche Dienstpferde zu stellen. Der k. k. Hof- und Cabinets-Courier in Pension, K. Leiden, gegenwärtig in Gmunden wohnhaft hat im Falle und für die Dauer eines Krieges auf den Bezug seines Ruhegenusses von 630 fl. österr. W. verzichtet.

Ferne veröffentlicht die „Wiener Ztg." einen erhebenden Hirtenbrief des Cardinal-Fürsterzbischofs, in welchem kirchliche Gebete zu Gott um Segen für die in so gerechtem Streit begriffenen Heerscharen unseres Reiches angeordnet werden und eine nicht minder patriotische Ansprache des Wiener Gemeinderathes mit der Aufforderung zur Bildung eines Freiwilligencorps, welches Wien ausrüsten und dem kaiserlichen Kriegsherrn, dem Vaterlande zur Verfügung stellen wird.

Der „Schles. Ztg." wird aus Neisse geschrieben: Wie wir vernehmen, hat der Fürstbischof von Breslau, zu dessen Diöcese bekanntlich auch bedeutender österreichischer Bisthums-Antheil gehört, Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich dieser Tage eine bedeutende Summe als freiwilligen Beitrag zur Deckung der bevorstehenden Kriegskosten, namentlich behufs Anschaffung von Pferden zur Disposition gestellt.

Wie die „Mil. Z." meldet, hat sich eine Anzahl Männer, ohne Unterschied des Standes und der Confession, an die Spitze eines vaterländischen Hilfs-Vereines für unsere kämpfenden Brüder gestellt, welche den Zweck verfolgen, den Verwundeten und Kranken hilfreich zur Seite zustehen, In einer am 28. d. M. stattgehabten Audienz geruhte Se. kaiserl. Majestät der Bitte, diesen Verein gründen zu dürfen, mit Wohlgefallen entgegen zu nehmen und die Genehmigung zu ertheilen; der öffentliche Aufruf wird das Nähere über dieses patriotische Werk bringen.

Die Separatabdrücke des k. k. Manifestes haben am 29. v. M. hier großen Absatz gefunden. In den wenigen Stunden des Vormittags waren bei 20,000 Exemplare davon verkauft und in der Hof- und Staatsdruckerei mußten Civilwachen aufgestellt werden, um

---

von Wärme begleitet ist, gerade wie bei Vögeln und Säugethieren. Dr. Franklin schildert bekanntlich voller Begeisterung die Wirkung der Luftbäder an seiner eigenen Person.

Solange auch Lavoisier seine ursprüngliche Idee fest aufrecht erhielt, konnte er es in seiner Bescheidenheit doch nicht über sich bringen zu behaupten daß ihre Einzelheiten andere als vorläufige seien. Der Beendigung und Vollendung seines großen Werks sich zu erfreuen, war ihm nicht mehr vergönnt. Es muß indeß bemerkt werden daß ungefähr zu der gleichen Zeit Dr. Cramford in England sich mit der Erforschung desselben Gegenstands beschäftigte, und nahebei zu denselben Ergebnissen gelangte. Später bewies Edwards die Wahrheit von Lagrange's Lehre, daß die Verbrennung des Wasserstoffs und des Kohlenstoffs des Blutes nicht, wie Lavoisier vermuthete, in den Lungen, sondern in dem kreisenden Strome selbst und besonders in den Haargefäßen in dem Augenblick bewirkt wird in welchem das Arterienblut sich in Venenblut umgestaltet.

Wir wollen hier einige Thatsachen beifügen. Kinder sind kälter als Erwachsene. Frauen sind ihrer Leibesbeschaffenheit nach weniger geeignet äußeren Erkältungsursachen Widerstand zu leisten als der Mann, und müssen sich daher vor Erkältungen mehr in Acht nehmen. Die Temperatur eines schlafenden Mannes ist um nahezu einen Grad des hundertheiligen Thermometers niedriger als die desselbigen Mannes im wachen Zustande. Hr. Chossat machte dreihundert Beobachtungen, zur Hälfte an Tauben bei vollem Wachen, und zur Hälfte an den nämlichen Vögeln in festem Schlaf; ihre Temperatur war, wie die menschlicher Wesen, um Mittag höher als um Mitternacht. Diese Resultate stimmen mit dem den Aerzten wohlbekannten Umstand überein: daß sich schlummernde Personen nicht ohne bedeutende Gefahr Temperaturen aussetzen können welchen sie in thätigem und wachem Zustande ungestraft getrotzt haben würden. Unzureichende Nahrung, der Menge nach, bringt sowohl bei Menschen als bei Thieren eine entschiedene Verminderung der Temperatur und der Widerstandskraft gegen Kälte hervor. Hr. Chossat war so grausam Tauben, Meerschweine und andere unschuldige Geschöpfe Hungers sterben zu lassen, und fand daß ihre Temperatur allmählich bis zu dem Augenblick abnahm in welchem ihre Leiden zu Ende waren. Die größeste und rascheste Verminderung ihrer Lebenswärme trat, sowohl bei Vögeln als bei Säugethieren, am letzten Tage ihres Lebens ein. Sie starben in der That an Kälte — wie Herr Chossat kaltblütig bemerkt.

Lebende Thiere besitzen die Kraft äußersten Temperaturen eine gewisse Zeitlang zu widerstehen, bis endlich ihre Kräfte unter fortgesetzten widrigen Einflüssen nachgeben, und der Tod eintritt. Der Hitze leisten Widerstand die kühlenden Wirkungen der Ausdünstung aus der Haut. So ertragen die Schnitter die Schwüle einer Augustsonne dadurch, daß sie außerordentlich viel Flüssigkeit zu sich nehmen, welche das Material der Ausdünstung liefert. Auf dieselbe Weise setzt allein reichliches Trinken — bis zum Betrag von Gallonen täglich, was Leuten, die ruhig daheim in ihren Zimmern sitzen, unglaublich erscheint — die Glasarbeiter, die Kupferschmelzer, Eisengießer etc. in den Stand die versengende Gluth, die strahlende Hitze und die brennende Atmosphäre zu ertragen, in welche sie während ihrer Arbeitsstunden eingehüllt sind. Blagden, der auf den Einfall gerathen war, persönliche Erfahrungen innerhalb einer erhitzten Stube zu machen, fühlte sich bei seinem ersten Eintritt äußerst unbehaglich; all diese Unbehaglichkeit aber hörte auf, sobald über der ganzen Oberfläche seiner Haut ein reichlicher Schweiß ausbrach. Eine Wärme, die in trockener Atmosphäre (d. h. in einer Atmosphäre, welche die Ausdünstungen schnell aufsaugt) sehr ertragbar ist, wird drückend, wenn die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt ist, und ist unerträglich, wenn man sie in der Gestalt eines heißen Bades erleidet, das nothwendigerweise alle Ausdünstung hemmt. Der Kälte trotzen, wie wir gesehen haben, warmblütige Thiere, so lange sie Thiere und keine todten Körper sind, dadurch, daß sie ein stets brennendes Feuer in sich selbst unterhalten.

Es gibt indessen gewisse Geschöpfe, z. B. die Haselmäuse, die Murmelthiere etc., welche sich der Beschaffenheit der niedrigen Racen nähern; anstatt ihre thätigen Verrichtungen durch Athmung aufrecht zu erhalten, geben sie dem erschlaffenden Einfluß des Winters nach, werden starr, und verfallen in einen Winterschlaf. Der Blutumlauf bei den im Winterschlaf liegenden Thieren ist matt und verlangsamt, dauert aber doch noch in geringem Grade fort. Mangili sah mit einem Mikroskop das in den Haargefäßen eines starren Fledermausflügels kreisende Blut. Im Winterschlaf liegende Säugethiere sind, obgleich sie sich scheinbar wie todte Körper verhalten, nur dem Anschein nach todt. Unter dem Anschein einer Temperatur, die mehrere Grade unter dem Gefrierpunkt steht, werden ihre Empfindlichkeit, ihr gewöhnlicher Blutumlauf und die mechanischen und chemischen Erscheinungen der Athmung wieder hergestellt. Wenn die Luft um sie her noch wärmer wird, erwachen sie vollständig und erlangen die völlige Ausübung aller ihrer Lebenverrichtungen wieder. Werden sie dagegen zu lange unter dem Einfluß einer zu niedrigen Temperatur gehalten, so ererzeugen sie, wie sie keinen Sauerstoff mehr aufsaugen, auch keine Wärme mehr; sie werden dann kalt, wie unthätige Körper, aber langsam, weil ihre Gewebe schlechte Leiter sind. Ihre Extremitäten gefrieren zuerst, und allmählich gewinnt der Frost an Umfang, bis er die moralischen Mittelpunkte erreicht. Der nanatürlichen Erstarrung folgt der Tod durch Kälte, begleitet von allen den Unordnungen welche bei sämmtlichen Thieren unter ähnlichen Umständen eintreten.

een Andrang zu mäßigen und die Ordnung zu drhalten.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wurde die eiserne Krone von einem k. k. General aus Monza abgeholt, um unter Escorte einer Division Husaren nach der Festung Mantua überführt zu werden. Während dieses Vorganges war die Garnison von Monza consignirt und wenn auch das feierliche Ereigniß die Einwohner nicht wenig in Bewegung setzte, so verlief es dennoch ohne alle Störung.

Deutschland.

Die Entlassung des kurhessischen Ministeriums Scheffer ist angenommen und der dermalige kurhessische Bundestags-Gesandte, Appellationsgerichts-Präsident Abée, von Frankfurt nach Kassel berufen, um ein neues Ministerium zu bilden, für welches höchsten Orts Oberst v. Ende als Vorstand des Kriegsministeriums bezeichnet wurde. Wohlunterrichtete hegen jedoch die Meinung, daß Abée seine Mission dazu benutzen werde, um das bisherige Ministerium wieder ins Amt zu bringen. Ueber die Veranlassung zu der Ministerkrisis berichtet die „Köln. Ztg.“, daß das Ministerium auf Beendigung des provisorischen Verfassungszustandes gedrungen habe, da es ohne dies bei den Ständen nichts durchsetzen könne. Da man höchsten Orts hierauf nicht einging, so erfolgte die Einreichung der Entlassungsgesuche.

Dieser Tage erhielt, wie der „Karlsruher Zeitung“ berichtet wird, die Einwohnerschaft von Rastatt die amtliche Aufforderung, sich für 18 Monate mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen zc. zu versehen.

Die königlich sächsische und die herzoglich nassauische Regierung haben Commissare nach Cassel geschickt, um mit den von Kurhessen dazu ernannten Commissaren über mehrere die Organisation des IX. deutschen Bundes-Armeecorps betreffende Angelegenheiten in Berathung zu treten. Von Sachsen sind dort anwesend: Oberst v. Schimpf und Major v. Löben, von Nassau: General v. Hadeln und Hauptmann v. Herzberg.

Frankreich.

Paris, 27. April. Die zwei gestern von der Regierung dem gesetzgebenden Körper vorgelegten Gesetzes-Projecte wurden heute vom gesetzgebenden Körper angenommen. 262 Deputirte waren anwesend. 248 stimmten dafür. Ollivier (von der Opposition) war der einzige Redner. Derselbe sprach für und gegen das Project. Er enthielt sich der Abstimmung.

Der „K. Z.“ wird aus Paris, 28. Apil, geschrieben: Gestern Nachmittag waren Lord Cowley, Frhr. v. Hübner und Graf Walewski in den Tuilerien zu einer Berathung unter dem Vorsitze des Kaisers eingeladen. Lord Cowley suchte Frankreich zu bewegen, dem Beispiele Oesterreichs zu folgen und der englischen Mediation beizutreten. Der Kaiser soll seinen abweisenden Bescheid ungefähr in folgender Weise motivirt haben: England suche seine vereinzelte Vermittelung an die Stelle jener des Congresses der fünf Großmächte zu setzen. In letzterem würden mehrere Mächte Oesterreich zu bewegen gesucht haben, die von ganz Europa verlangten Zugeständnisse zu bewilligen. Frankreich sei indeß darum noch nicht abgeneigt, diese Vermittelung anzunehmen, es müsse aber verlangen, daß England sich verpflichte, auf den Fall des Nichterfolges seiner Vermittlung sich Sardinien und Frankreich gegen Oesterreich anzuschließen. Lord Cowley hat sich geweigert, dies zu thun. Gestern Abend wurde daher auch in allen Regierungskreisen Frankreichs Weigerung auf das Bestimmteste angezeigt. Wie heute erzählt wird, ware gestern eine neue sehr eindringende Note Preußens hier angelangt, und der Kaiser ließ den Grafen Pourtales, Lord Cowley und Frhrn. von Hübner in Gemeinschaft mit dem Gfn. Walewski zu sich bitten. Ueber das Ergebniß dieser Berathungen haben wir nichts in Erfahrnng gebracht.

Gestern wußte man in der österreichischen Botschaft noch nicht, welche Gesandtschaft mit der Wahrnehmung der Interessen der österreichischen Unterthanen in Frankreich betraut werden wird. Was den österreichischen Generalconsul, Rothschild, betrifft, so soll er entschlossen sein, seine Entlassung einzureichen, da er sich nicht der Gefahr aussetzen mag, Paris verlassen zu müssen. Das internationale Recht hat das Schicksal der Consulate in Kriegszeiten nicht bestimmt, so daß es von dem Ermessen der französischen Regierung abhängen wird, ein österreichisches Generalconsulat hinfort in Paris zu dulden oder nicht. Aber auch abgesehen hiervon, dürften persönliche Verhältnisse den Herrn v. Rothschild veranlassen, während eines Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich aus seiner öffentlichen Stellung auszuscheiden. — Heute hat sich hier das Gerücht verbreitet, der Senat werde in einer Adresse den Kaiser angehen, Paris nicht zu verlassen. Herr Hudson, englischer Gesandter in Turin, ist heute, aus London kommend, hier eingetroffen; nach einer Conferenz mit Lord Cowley ist er nach Turin abgereist. Man spricht von neuen Unterhandlungen. Auch ist die Rede von einer Mission des Baron v. Brennier nach Berlin.

Die Stimmung, schreibt man der „A. A. Z.“ vom 26. d. M., ist heute eine ganz andere als beim Beginn des Krimkriegs. Erlassen Sie mir eine Schilderung derselben, da sie für diese Blätter nicht paßt; aber machen wir uns auch keine Täuschungen über den französischen Nationalcharacter. Gestern war alles friedliebend, der Regierung feindselig die den Krieg provocirte, und dieselbe sogar, wenn sie nicht von der betretenen Bahn ablenken würde, mit einer Revolution bedrohend. Heute finden Sie in allen Classen der Gesellschaft nur Enthusiasmus für den Krieg, der die „unterdrückten Italiener“ befreien soll, für den Kaiser, der sich an die „Spitze der Armee“ stellt; und das Volk sagt, und meint es nicht ironisch, daß „vier Mann und ein Corporal“ genügen in Paris während des Kriegs die Ruhe aufrecht zu halten, und die Familie des Kaisers zu beschützen. — Die Freiwilligen drängen sich zu den Werbebureaux, und die Zahl der Eingeschriebenen übersteigt schon 100,000 Mann. Den nach den Eisenbahnhöfen durch die Stadt ziehenden Soldaten nimmt das Volk Gepäck und Gewehr ab, und trägt es ihnen bis zu den Stationen. Freilich haben die jüngsten Erklärungen im englischen Parlament und die neuesten Schritte Oesterreichs zu dieser Wendung vieles beigetragen. Alles arbeitet der Regierung in die Hand um ihre Plane glücklich auszuführen.

Der „Salut Public“ vom 26. April meldet: Marschall Canrobert befindet sich seit zwei Tagen in Lyon, wo er sein Armeecorps organisirt. General Niel, Befehlshaber des 4. Corps der Alpenarmee, traf gestern in Lyon ein, ebenso der Divisionsgeneral de la Motterouge und General Vinoy. Die Reiterei der französischen Armee in Italien wird aus 8 Divisionen oder, was dasselbe aus 16 Brigaden oder 23 Regimentern bestehen, und von den Generalen d'Allonville, Morris, Partonneaux und Grant befehligt werden; die Infanterie wird zunächst 12 Divisionen (24 Brigaden mit 48 Regimentern und 12 Bataillons Chasseurs) bilden, doch sollen dieselben nach und nach auf 18 Divisionen gebracht werden. Zum Chefintendanten der Armee wurde der jetzige Generalinspector Paris de la Bollardiere ernannt. General Daumas bleibt als Befehlshaber der Reiterei in dem Observationscorps in Launeville.

Der Akhbar meldet, daß die Tirailleurs indigènes vorher erst sich in Algier alle möglichen Brutalitäten gegen die Juden und Jüdinnen der Stadt erlaubten. Es scheint zu so schmachvollen Scenen gekommen zu sein, daß die Juden in ihrer Verzweiflung zuletzt sich zu vertheidigen begannen. Die Garnison mußte ausrücken um die Tirailleurs, die zum Abmarsch fertig vor dem Islythor lagerten, aus dem Judenviertel zu vertreiben. Jetzt werden zarte italienische Hände die Wunden von den Nägeln der jüdischen Weiber zu heilen suchen.

Die Telegraphen-Verbindung zwischen Frankreich und Algerien, deren Unterbrechung gemeldet wurde, ist wieder hergestellt. Laut einer Depesche des Ministers für Algerien an den Präfecten von Algier hat der Staatsrath den Gesetzentwurf über das algerische Eisenbahnnetz gutgeheißen. Dieser Gesetzentwurf soll unverzüglich dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden.

Der „Constitutionnel“ vom 30. v. M. dementirt das Gerücht von einem angeblich zu Konstantinopel ausgebrochenen Aufstande.

Schweiz.

Die Schweizer Bundesversammlung wird im Mai zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Berner Regierung hat 4 und ½ Bataillon nach dem Canton Tessin geschickt, ferner 3 Compagnieen Karabiniers und eine Batterie. Nach Genf sind keine Truppen geschickt worden. Man sagt, das Corps Garibaldi soll sich auf schweizerisches Gebiet begeben, um in der linken Flanke der Oesterreicher zu operiren.

Von Rußland ist nun ebenfalls die Antwort auf die schweizerische Neutralitätserklärung eingetroffen. Fürst Gortschakoff versichert, der Kaiser würde die Vorsicht (la prévoyante sollicitude), welche den Beschluß des Bundesraths dictirt habe, der ebensowohl im Interesse der Schweiz als in dem ihrer nationalen Beziehungen mit den Nachbarmächten liege.

Professor Karl Vogt in Genf hat eben „Studien über die gegenwärtige Lage Europa's“ veröffentlicht.

Italien.

Aus Turin, 28. April, wird als wesentlicher Inhalt der Antwort des Grafen Cavour auf das österreichische Ultimatum wegen Piemonts Entwaffnung und der Entlassung der Freiwilligen binnen drei Tagen der „Ind. belge“ Folgendes telegraphisch gemeldet: „Der österreichischen Regierung ist nicht unbekannt, daß die Verhandlungen zu dem Vorschlage der allgemeinen Entwaffnung führten, der von England gestellt und von Frankreich, Rußland und Preußen angenommen worden war. Vom Geiste der Versöhnlichkeit geleitet, hat Sardinien diesem Vorschlage ohne Vorbehalt und ohne Hintergedanken seine Zustimmung ertheilt und Oesterreich konnte weder über Englands Vorschlag noch über Sardiniens Annahme in Unkenntniß sein. Die sardinische Regierung hat dem nichts hinzuzufügen, um von ihren Intentionen in Betreff der Schwierigkeiten, welche sich dem Zusammentritt des Congresses entgegenstellten, Kenntniß zu geben. Das Verfahren, das Sardinien bei dieser Gelegenheit beobachtet hat, wurde von ganz Europa anerkannt. Welche Folgen sich auch daraus in Zukunft ergeben werden, so wird doch die Verantwortlichkeit dafür ganz und gar Oesterreich zur Last fallen, welches zuerst gerüstet, welches einen von sämmtlichen übrigen Mächten angenommenen Vorschlag verworfen und an dessen Stelle eine drohende Sommation gesetzt hat.“

Während die sardinische Armee durch die Meuterei der toscanischen Truppen, eines Corps von 10- bis 15,000 Mann, eine Deckung in ihrer rechten Flanke erhalten hat und dadurch mit den französischen Truppen in Rom und Civita-Vecchia in directe Verbindung getreten ist, strömen ihr zum Theil auf dem Landwege durch die Alpenpässe des Mont-Cenis und Mont Genèvre, zum Theil auf dem Seewege mittelst des Hafens von Genua die Divisionen der großen italienischen Armee Frankreichs zu. Drei im Ganzen 50,000 Mann starke Divisionen, darunter die der Generale Bourbaki und Renault, welche zu dem Armeecorps des Marschalls Canrobert gehören, waren schon am 25. April Abends, also einen vollen Tag vor Ablauf der Frist, welche österreichischerseits dem piemontesischen Cabinet gestellt war und während die österreichische Armee noch geraume Zeit auf österreichischem Boden der sardinischen Antwort wartete, bei Culoz auf sardinischem Gebiet angekommen. Zu gleicher Zeit kamen Transportschiffe mit Truppen, deren Zahl das Journal „La Presse“ auf 6,500 veranschlagt, auf der Höhe von Genua an. Dieselben gehören aller Wahrscheinlichkeit nach zur Division Bazaine und gehören mit der Division Forey zu dem Corps Generals des Mac-Mahon, welcher unterdeß ebenfalls direct von Algier kommend, in Genua angelangt ist. Der General führte Truppen auf einem Linienschiff und zwei Fregatten: „Eylau,“ „Impetuese“ und „Isly“ vor. General Froissard, Lieutenant-General des französischen Genie-Corps, ist seit längerer Zeit in Turin. Man berechnet, daß am 26. d. 35—40,000 Franzosen auf piemontesischem Boden stehen mußten und daß diese Zahl, welche von Tag zu Tag, ja von Stunde zu Stunde wächst, vor Ende dieser Woche auf 75 bis 80,000 Mann gebracht werden würde. Truppentransporte sind auf den Bahnlinien ohne Unterbrechung bis zum 5. Mai organisirt.

Außer dem Brückenkopf bei Vercelli arbeitet man piemontesischerseits an der Errichtung anderer, vor Allem an der Brücke über die Dora Baltea bei Rondissone, auf der Straße von Chivasso nach Cigliano. Andere Befestigungen wurden an der Brücke über den nämlichen Fluß auf der Straße von Chivasso nach Crescentino angeordnet. Alle diese Arbeiten, fügt die „Triester Ztg.“ bei, wurden anbefohlen, seit der General Fanti sich mit einer geheimen Mission nach Paris begeben hat, und sie beweisen, daß der Angriffsplan der französisch-sardinischen Truppen auf die Lombardei definitiv festgestellt war.

Der König Victor Emanuel hat am 29. v. M. in Begleitung des Marschalls Canrobert und des Generals Niel die Dora-Baltea-Linie inspicirt. (Dort gedenkt die franco-sardinische Armee Fuß zu fassen.)

Die Gerüchte von den verschiedenen Beschlußnahmen, welche die Herzogin von Parma getroffen habe, sind auf die Thatsache zurückzuführen, daß sie gegen die Anwerbung ihrer Unterthanen in den Banden der Herren Garibaldi und Cavour protestirt hat.

An der Spitze der aufrührerischen Bewegung in Toscana stand Don Neri Corsini, Marchese von Lajatico, Generalmajor und Staatsminister a. D., Bruder des Principe Corsini, derselbe, der vor 14 Tagen schon den offenen Brief an die toscanische Regierung richtete, in welcher er die Trennung von Oesterreich und den Anschluß an Sardinien verlangte.

Aus Rom, vom 26. April, Abends, wird der „Indep. belge“ telegraphirt, daß am Ostertage, nachdem der Papst dem Volke und den Truppen den Segen ertheilt, die Volkshaufen den General Goyon und den Herzog von Grammont mit den Rufen: Es lebe Frankreich! Es lebe der Kaiser! Es lebe Italien! begrüßt hätten. Am folgenden Abend habe sich dieselbe Manifestation vor dem Palais des Herzogs von Grammont wiederholt. Die Massen seien noch ruhig, die Aufregung jedoch im Zunehmen. General Goyon hat eine Proclamation veröffentlicht, wodurch die Bevölkerung aufgefordert wird, sich ruhig zu verhalten, sich aller, selbst friedlicher Demonstrationen zu enthalten und erklärt wird, daß jede Zusammenrottung in den Straßen verboten ist. Die Besatzung von Ancona ist durch 8000 Mann verstärkt worden.

Einer telegraphischen Privatdepesche aus Neapel vom 28. v. M., Mittags, zufolge machte die Besserung im Gesundheitszustande Sr. Majestät des Königs andauernde Fortschritte.

Serbien.

Aus Belgrad, 25. April, wird gemeldet: Zufolge einer ausgestreuten Lüge, daß die Serben die Festung stürmen wollten, geschahen in der Festung Vorbereitungen. Vorgestern wurden auf die der Stadt zugewendete Warte große Lancaster, Pairhans und Kugeln gebracht und Alles steht kriegsbereit. Wie wir vernehmen, wird die serbische Regierung gegen solche Anfeinduugen feierlichst protestiren. Gestern begrüßte der Fürst den Redacteur der „Srbske Nowine“ mit dem Titel eines Capitäns.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Das zu Folge Finanzministerial-Erlasses vom 7. October 1857 aufgehobene Nebenzollamt II. Classe zu Szczucin im Krakauer Finanzbezirke tritt mit 13. Mai l. J. wieder in Wirksamkeit. Gleichzeitig wird auch das gegenüber von Szczucin zu Rataje errichtete kais. russische Zollamt seine Wirksamkeit beginnen.

Paris, 29. April. Schlußcourse: 3perzent. 61.840. perz. 90.50. Staatsbahn 385. Credit-Mobilier 535. Lombarden 475.½

Paris, 30. April. Schlußcourse: 3perzent. 61.30. 4½perz. 90. Staatsbahn 365. Credit-Mobilier 555. Lomb. 433.

London, 30. April. Schlußconsols 89½. Gestriger Wechselcours auf Wien 14 nominale. Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf 21,938,625 Pfund Sterling. Baarvorrath: 17,640,342 Pfund Sterling.

Krakauer Cours am 30. April. Silberrubel in polnisch Courant 116 verlangt, 112 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 364 verl., fl. 348 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 76 verlangt, 72 bezahlt. — Russische Imperials 10 50 verl., 10.20 bez. — Napoleond'or's 10.45 verl., 10.15 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 6 20 verl., 5.95 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 6.25 verl., 6.— bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 97 verl., 95 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 72.— verl., 68.— bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 58.— verl , 54.— bez. — National-Anleihe 62.— verlangt, 58.— bezahlt, ohne Zinsen.

Lotto-Ziehungen vom 30. April.

Wien	49,	14,	12,	37,	16.
Graz	77,	36,	27,	55,	70.
Prag	25,	45,	63,	41,	10.

Nachrichten der Oesterr. Corresp.

Wien, den 1. Mai.

Um für die Dauer der durch den Ausbruch des Krieges herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse die oberste Civil- und Militärgewalt im lombardisch-venetianischen Königreiche in Einer Hand zu vereinigen, hat Se. Majestät der Kaiser, wie wir vernehmen, den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Ferdinand Maximilian der Mission als Generalgouverneur des genannten Königreiches bis auf Weiteres in Gnaden zu entheben und die Functionen des Generalgouverneurs dem Chef des dortigen Landes-General-Commando (F.Z.M. Grafen Gyulai beziehungsweise dessen Stellvertreter G. d. C. Grafen Wallmoden) zu übertragen geruht. Der Statthalter der Lombardie Freiherr von Burger wird für die Dauer dieser außerordentlichen Einrichtung die Geschäfte eines Adlatus für die Civilverwaltung bei dem Chef des Landes-General-Commando in Verona und der Vicepräsident Frhr. v. Kellersperg die Leitung der Statthalterei in Mailand übernehmen.

Vom Kriegsschauplatze sind heute keine neueren Nachrichten eingelaufen.

Berlin, 1. Mai. Wie die „Preuß. Ztg.“ vernimmt, habe die Regierung wegen steigender Unsicherheit der politischen Verhältnisse beschlossen, die Marschbereitschaft auch auf die übrigen preußischen Armeecorps auszudehnen.

Paris, 1. Mai. Der heutige „Moniteur“ bringt ein Circularschreiben des Grafen Walewski vom 27. v. M. folgenden wesentlichen Inhalts. Frankreich habe nur (!) verlangt, daß die Tractate in Italien respectirt (!) werden; aber es konnte nicht gestatten, daß eine Großmacht, wie Oesterreich, Piemont, den Schlüsselwächter der Alpen, offen bedrohe. Der Kaiser streng getreu seinem Worte und nicht beseelt von persönlichem Ehrgeize wolle seine Ansichten nicht von denen seiner Verbündeten trennen. Er hege die feste Hoffnung, England werde in einer Haltung beharren, welche Combinationen gestatte, den Continent vor den Wirkungen des Kampfes zu bewahren. Rußland werde allemal (toujours) zu gleichen Zwecken bereit sein. Die Unparteilichkeit und Versöhnlichkeit, welche Preußen bewies, ist sicherer Bürge, daß es nichts vernachlässigen werde, um die Krise zu umschreiben. Graf Walewski wünscht, daß andere deutsche Mächte sich durch die Erinnerung an verschiedene Epochen nicht beirren lassen. (!) Frankreich begreift nicht, daß ein so großes Land sich in seiner Sicherheit bedroht glauben könne. Der Kaiser hofft, daß die deutschen Staatsmänner bald begreifen werden, daß es von ihnen abhängt den Krieg zu begrenzen.

Venedig, 30. April. Se. k. Hoheit der Erbgroßherzog von Toscana ist heute früh von Ferrara, wo der gesammte großherzogliche Hof noch weilt, hier eingetroffen.

Auf eine Anzeige des französischen Generalconsuls Herbet, daß die französische Brigantine „Prosperio Alfonse“ bei St. Nicolo gestrandet sei, und um Unterstützung gebeten habe, hat Se. k. Hoheit der durchl. Herr Erzherzog Ferdinand Max Befehl gegeben, Alles aufzubieten, um sie zu retten.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 30. April und 1. Mai 1859.

Angekommen: In Poller's Hotel: Hr. Eustach Jawornicki, Gutsb. a. Warschau. Hr. Melitor Pieńczykowski, Gutsb. a. Galizien. Hr. Anton Lisowiecki, Gutsb. a. Migłowice.

Im Hotel de Dresde: Hr. Stefan Leśniowski, Gutsbesitzer a. Ryglice.

Abgereist: Hr. Ladislaus Małachowski, Gutsbesitzer a. Polen.

Aus demselben Grunde der Unvollkommenheit, oder vielmehr der Einfachheit ihrer Organisation, leisten die niedrigern Thiere den Wirkungen einer sehr tiefstehenden Temperatur weit längeren und besseren Widerstand als die in Winterschlaf verfallenden Säugethiere. Man hat Thatsachen beobachtet, welche darthun, daß nicht nur Insecten, sondern selbst Wirbelthiere im Stande sind, ein wahrhaftes Gefrieren zu ertragen, ohne daß der Tod darauf folgt. Die an den Zweigen der Bäume hängenden Insecteneier ertragen oft unbeschädigt die strengsten Fröste. Raupen sind steif und hart gefroren, so daß ein Glas klingelte, wenn man sie hineinfallen ließ, und doch sind sie wieder zum Leben gekommen, wenn man sie in ein warmes Zimmer brachte. Herr Gavarret, einer der Professoren an der medizinischen Facultät in Paris — dessen trefflichem Werke wir das Wesentliche unseres Aufsatzes verdanken — thut eines weiteren Falles Erwähnung, den wir indeß nicht ohne zweifelndes Kopfschütteln lesen können. Vor einiger Zeit hat, wie es scheint, in Rußland und im nördlichen Theile der Vereinigten Staaten die Gewohnheit geherrscht, gewisse Fische, steif gefroren und in einem wahren Zustand vollkommener Erstarrung, auf ziemliche Entfernung hin zu transportiren; dessenungeachtet genügt es, unserm Gewährsmann zufolge, wenn man sie in Wasser taucht, das eine etwas über dem Gefrierpunct stehende Temperatur hat, um diese Fische wieder in den Besitz aller ihrer Fähigkeiten zu bringen. Ebenso die Kröten. Die große Schwierigkeit liegt lediglich in der Nichtkenntniß der Namen der russischen und amerikanischen Thiere, die man durchfrieren ließ und trotzdem wieder zum Leben erweckte.

Krakau, 1 Mai.

* Die Tänzer-Gesellschaft des Herrn Balletmeisters Carlo de Pasqualis hat bereits ihren Gastrollencyclus geschlossen. Die einzelnen Mitglieder haben ihre Vorzüge nach allen Richtungen hin entfaltet und uns ein umfassendes anerkennendes Urtheil ermöglicht. Die Damen Bossi und Scheller rechtfertigen völlig den ihnen vorangegangenen Ruf, ihre Bewegungen sind graziös, sicher und trefflich geschult. Namentlich tanzt Fräulein Bossi mit seltenem Aplomb, der besonders gefällig dann hervortritt, wenn sie als ballerino figurirt. Herr Carlo de Pasqualis tanzt so gut und so schön, als ein Mann nur tanzen kann. Die kleine Mary Max wird ihren Weg machen; was ein Häckchen werden will, krümmt sich bei Zeiten, und die Kleine krümmt und dreht sich allerliebst. Der Affe des Affen, der Kautschukmann Alfonso, kann als das Ideal aller Köchinen gelten: Fleisch ohne Beine, er läßt sich seinen Körper wie Teig zu einem Ballen kneten. Er scheint sich Klischnigg zum Muster genommen zu haben und zugleich nach den fabelhaften Lorberen eines „Petropolis“ zu ringen. Die kleinen Balletscenen, welche die Gesellschaft vorführt, sind trefflich arrangirt. Im „verliebten Rekruten“ entwickelt Herr Carlo de Pasqualis eine unbegreifliche Schnelligkeit, er springt in dem auf ein Minimum reducirten Costume unserer Ballettänzer durch ein Fenster und steht — im Handumdrehen als Soldat in voller Parade da. Das Divertissement „Sonst und jetzt“ ist eine ergötzliche Parodie der jetzigen Unmanier gegenüber der früheren Zierlichkeit des Tanzes, des ungeschlachten Benehmens unserer jeunesse gegen die gemessene Galanterie der guten alten Zeit.

Amtsblatt.

N. 120. **Edict.** (347. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte zu Krakau wird bekannt gemacht, es seien im Jahre 1829 Joseph Markowski Dr. der Medicin und dessen Gattin Marie im Jahre 1842 am 27. Juli zu Krakau mit Hinterlassung letztwilliger Anordnungen gestorben, in welchen nebst anderen Erben auch Onufrius Czarnecki eingesetzt ist.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Onufrius Czarnecki unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten angesetzten Tage an, bei diesem k. k. Landesgerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Advokaten Hrn. Dr. Witski abgehandelt werden würde.

Krakau, am 11. April 1859.

N. 17641. **Kundmachung.** (340. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den, dem Aufenthalte nach unbekannten Erben der Marianna Wędragowska, u. z.: Helene Wędragowska verehl. Modelska und Felizia Wędragowska verehlichten Mitrowska und im Falle ihres Todes ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben bekannt gemacht, daß die Oblig. nov. 131 p. 415 n. 6 on. und Instr. 112 p. 143 n. 2 on. auf der im Lastenstande der Güter Lgota haftenden Summe 160,836 fl. pol. für die Pupillarmasse der Marianna Wędrugowska intabulirte Summe 2453 fl. 5 1/5 kr. WW. s. N. G. aus der Summe 160,836 flp. gelöscht und auf die dem Ludwig Lgocki gehörige Hälfte der Güter Lgota, dann auf die für ihn ob der anderen Hälfte dieser Güter sichergestellten Summen 6006 fl. CM. s. N. G. und 2628 fl. 31 1/2 kr. CM., endlich auf die für ihn ob Poleszów sichergestellte Summe 6894 fl. 58 kr. CM. als Last übertragen, daß ferner aus diesem Anlasse zur Wahrung der Rechte der oberwähnten Erben der Marianna Wędragowska denselben der Hr. Advokat Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Rosenberg zum Curator bestellt wurde.

Tarnów, am 10. März 1859.

Z. 547. civ. **Edict.** (336. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Theodor Zabka aus Bochnia in die Einleitung des Verfahrens zur Todes Erklärung seines Bruders Joseph Johann zweier Namen Żabka genannt, Tischlergesellen aus Bochnia, welcher am 20. März 1809 geboren, seit 30 Jahren verschollen ist, gewilliget, und der hierseitige Bürger Hr. Laurenz Pisz zum Curator dieses Vermißten ernannt worden.

Joseph Johann Żabka auch Żaba genannt, wird aufgefordert, binnen Einem Jahre d. i. bis Ende Mai 1860 zehn Uhr Vormittags entweder vor diesem k. k. Bezirksamte als Gericht zu erscheinen, oder dasselbe oder den genannten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte in die Kenntniß zu setzen, widrigens nach Verlauf dieser Frist über widerholtes Einschreiten zu seiner Todeserklärung geschritten würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Bochnia, am 15. April 1859.

N. 705. **Kundmachung.** (291. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. städt deleg. Bezirks-Gerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Anlangen des Adalbert Szczęch zur Hereinbringung der von demselben wider Mathias Szczęch ersiegten Forderung von 369 fl. 40 kr. CM. s. N. G. die executive Versteigerung der dem Rechtsbesiegten Mathias Szczęch gehörigen im Sielec Bezirks Rzeszów sub CN. 19 Rep. Nr. 18 gelegenen und bereits mit dem Protocolle vom 27. December 1858 pfandweise beschriebenen und auf 810 fl. CM. geschätzten Grundwirthschaft bestehend aus 23 Joch 13 □Klftr. sammt hölzernem Wohngebäude und Scheuer am 13. Mai 1859 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter den mittelst hiergerichtlichen Edictes vom 9. September 1858 sowohl hiergerichts als am Orte der Veräußerung bekannt gegebem als auch mittelst dreimaliger Insertion in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" Nr. 222, 223 und 224 dato 29. und 30. September und 1. October ex 1858 kundgemachten Bedingungen um was immer für einen Preis veräußert werden wird.

Rzeszów, am 12. März 1859.

Z. 2616. **Edict.** (342. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte werden über Ansuchen der Stadtgemeinde Wieliczka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 4. October 1855 Z. 5601 für die im Bochnier Kreise lib. dom. 434, 115 pag. 252, 174, 176 liegenden Gemeinden Mierzączka Ober- und Unter-Lednica bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 914 fl. 40 kr., 2108 fl. 5 kr. und 2927 fl. 15 k. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Mai 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheilgten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts
Tarnów am 15. März 1859.

Z. 6990. **Edict.** (331. 2—3)

Von der k. k. Landesregierung in Krakau wird der nach Krakau zuständige Israelite Aaron Harrer oder Harrar, welcher sich ohne Reisepaß unbefugt ins Ausland begeben hat und gegenwärtig in Manchester aufhalten soll, aufgefordert, binnen 4 Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer Zeitung gerechnet, in seine Heimat zurückzukehren und sich über seine illegale Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben nach Vorschrift des Auswanderungspatentes verfahren werden würde.

Krakau, am 3. April 1859.

N. 1887. **Edict.** (322. 3)

Vom Krakauer k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte werden über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur Namens der Gemeinde Witkowice Tarnower Kreises die Inhaber des von der Tarnower k. k. Sammlungskasse zu Gunsten Gemeinde Witkowice unterm 6. December 1849 Z. 256 ausgestellte Empfangsschein über die zur Umsetzung übernommene auf die genannte Gemeinde lautende verlosten 2% Naturallieferungsobligation N. 9560 dato 18. November 1799 über 56 fl. 54 kr. hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Rechte binnen Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen um so gewisser vorzubringen, widriegens dieser Emfangsschein für Null und nichtig erklärt werden würde.

Krakau, am 31. März 1859.

Z. 2786. **Edict.** (323. 3)

Vom Krakauer k. k. städt. del. Bezirksgerichte werden dem Gesuche der k. k. Procuratur dato 4. April 1859 Z. 2786 willfahrend, die Inhaber der in Verlust geratenen Quittung des h. o. k. k. Gefällenamtes über das von Feiwel Horowicz am 10. December 1849 zum Jour. Art. 412/41 erlegte Vadium von 50 fl. CM. hiemit aufgefordert, ihre bezüglichen Rechtsansprüche binnen einem Jahre vom Heutigen gerechnet, um so gewisser geltend zu machen, widrigens diese Urkunde für nichtig und rechtsunwirksam erklärt werden würde.

Krakau, am 7. April 1859.

Z. 1501. **Edict.** (319. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei Abraham Klein am 18. März 1859 zu Tarnów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. — Da dem Gerichte der Aufenthalt des Majer Klein, welcher als gesetzlicher Miterbe zur Verlassenschaft des Abraham Klein concurrirt, unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Menke Wechsler abgehandelt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes
Tarnów, am 30. März 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
1	2	325 56	+14'6	65	Ost schwach	heiter m. Wolken	Regen und Donner Regen	+6'9	+14'8
	10	325 49	8'8	100	West „	„			
2	6	326 52	5'0	89	„ „	„			

Wiener-Börse-Bericht

vom 30. April.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	60.50	61.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.		--
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	55.75	56.—
dito. „ 4 1/2 % für 100 fl.	48.—	48.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	240.—
„ 1839 für 100 fl.	100.—	101.—
„ 1854 für 100 fl.	96.—	96.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	13.—	13.50
B. Der Kronländer.		
Grundentlastung-Obligationen		
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88.—	90.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	55.—	56.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	53.50	54.50
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	54.—	54.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	53.—	53.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	53.—	53.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	80.—	88.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.		—
Actien.		
der Nationalbank	680.—	685.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	136.—	136.50
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	485.—	488.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1350.—	1355.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	201.—	202.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	85.—	87.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	112.—	113.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	64.—	65.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	340.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	—.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	—.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	90.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	87.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	76.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	99.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
Lose		
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	77.—	78.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	95.—	96.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	68.—	70.—
Salm zu 40 „ „	35.—	36.—
Palffy zu 40 „ „	31.—	33.—
Clary zu 40 „ „	36.—	37.—
St. Genois zu 40 „ „	31.—	33.—
Windischgrätz zu 20 „ „	20.—	22.—
Waldstein zu 20 „ „	21.—	23.—
Keglevich zu 10 „ „	13.—	14.—
3 Monate. Bank-(Platz-)Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	116.50	117.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	116.50	117.50
Hamburg, für 100 M. B. 2 3/4 %	102—	103.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2 1/2 %	135—	136.—
Paris, für 100 Franken 3%	53 50	54.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —35 Nkr.	6 fl. —38 Nkr.
Kronen	18 fl —20 „	18 fl. —25 „
Napoleonsd'or	11 fl. —— „	11 fl. —10 „
Ruff. Imperiale	11 fl —20 „	11 fl. —25 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

In der Buchdruckerei des „CZAS."   Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.   Beilage.

Amtsblatt.

Z. 810. **Edict.** (258. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der den Erben nach Anton de Sternstein Hölcel gebührenden, auf den im Krakauer Kreise liegenden Gütern Płoki Nr. 14 on. haftende Forderung pr. 20,500 fl.pol. sammt aushaftenden 5% Zinsen, Gerichtskosten pr. 40 fl. Conv.-Mze., Executionskosten pr. 7 fl. 51 kr. Conv.-M. und 30 fl. 10 kr. östr. Währ., die executive Feilbietung jener Güter jedoch mit Ausschluß der Urbarialentschädigung am 27. Mai 1859 und 1. Juli 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen beim k. k. Landesgerichte in Krakau abgehalten wird, u. z.:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 36,768 fl. 29 kr. CM. oder 38,606 fl. 90¾ kr. östr. Währ. angenommen, unter welchen jene Güter bei den ersten zwei Feilbietungsterminen hintangegeben werden.
2. Der Kauflustige hat vor der Licitation zu Händen der Licitationscommission ein Angeld (Vadium) von 10% des Ausrufspreises im Betrage 3680 fl. CM. oder 3860 fl. östr. Währ. im Baaren, in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Creditanstalt, oder kais.-öster. Staatsobligationen zu erlegen und zwar die Pfandbriefe und Staatsobligationen nach dem Curse, welcher aus der von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" des Licitationstages zu entnehmen sein wird, und den Namenwerth der Pfandbriefe und der Staatsobligationen nicht übersteigen darf.
3. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten; den übrigen Licitanten aber, gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt werden.
4. Die Einrechnung des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen erlegten Vadiums in den Kaufpreis findet nicht Statt. Der Meistbieter ist gehalten, das erste Drittel des angebotenen Kaufpreises im Baaren, in welches das im Baaren erlegte Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen vom Tage der ihm geschehenen Zustellung des Bescheides über den zu Gericht angenommenen Licitationsact, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm jene Güter in den physischen Besitz auf seine eigene Kosten auch ohne sein Ansuchen übergeben, das in Staatsobligationen oder Pfandbriefen erlegte Vadium über sein Ansuchen ausgefolgt werden wird.
5. Die übrigen zwei Drittheile des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der auf den Kaufpreis concurrirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillingsreste die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig anticipative zu Händen des k. k. Landesgerichtes zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Güter die darauf haftenden Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, ohne Anspruch auf einen Ersatz aus dem Kaufpreise, hingegen jene Lasten, deren Zahlung die Gläubiger vor den bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungsterminen nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheiles des Kaufpreises wird dem Ersteher das Eigenthumsdecret bezüglich jener Güter ertheilt, derselbe als Eigenthümer dieser Güter im Activstande und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, der 5. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jener Güter auf Kosten des Erstehers intabulirt, hingegen die im Lastenstande dieser Güter haftenden Lasten, mit Ausnahme derjenigen, welche der Ersteher zufolge der 6. Licitationsbedingung zu übernehmen hat, oder über deren Belassung von den betreffenden Gläubigern beim Ersteher, derselbe sich ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirte Kaufpreis übertragen.

   Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümers und des Restkaufpreises, sowie für die Uebertragung der Lasten auf den Kaufpreis hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollten jene Güter bei den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, so wird zur Einvernehmung der Gläubiger wegen Erleichterung der Feilbietungsbedingnisse die Tagsatzung auf den 1. Juli 1859 um 11 Uhr Vormittags mit dem Anhange bestimmt, daß die Nichterscheinenden als dem Antrage der Mehrheit der Erschienenen beigetreten, angesehen werden würden, und es wird dann der dritte Licitationstermin ausgeschrieben werden, wobei diese Güter auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.
9. Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so werden jene Güter sammt Attinentien auf seine Gefahr und Kosten, wofür das erlegte Vadium und das Drittheil des Kaufpreises zu haften hat, über Anlangen der executionsführenden Erben nach Anton de Sternstein Hölzel, eines Gläubigers, oder des Schuldners auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden.

Hinsichtlich der auf diesen Gütern haftenden Lasten, Steuern und Abgaben werden die Kauflustigen an das hiergerichtliche Hypothekenamt und das k. k. Steueramt gewiesen, und denselben die Einsicht oder Abschriftnahme der Schätzung und der Licitationsbedingungen in der hiergerichtlichen Registratur freigelassen.

Hievon werden die executionsführenden Erben nach Anton de Sternstein Hölzel durch ihren Vertreter Hrn. Dr. Machalski, dann Hr. Richard Schreiber zu Händen seines Vertreters Hr. Dr. Alth, dann die Gläubiger deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen, hingegen alle diejenigen Gläubiger, welche nach dem 3. Jänner 1859 zur Hypothek auf jene Güter gelangen sollten, oder welchen die Licitationsausschreibung vor dem ersten Licitationstermine nicht zugestellt werden konnte, mittelst Edictes und zu Händen des Curators Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki, welchem Advokt Hr. Dr. Askenasy substituirt wird, verständigt.

Krakau, am 28. März 1859.

N. 810. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie wiadomo czyni, że w celu spłacenia sumy 20,500 złpol., tudzież należących się odsetków po 5%, kosztów sądowych 40 złr. mk., kosztów egzekucyjnych 7 złr. 51 kr. mk. i 30 złr. 10 kr. austr. mon. na dobrach Płoki w obwodzie Krakowskim leżących n. 14 on. na rzecz spadkobierców ś. p. Antoniego de Sternstein Hölzla zahypotekowanéj, publiczna licytacya rzeczonych dóbr Płoki w drodze egzekucyi w dniu 27. Maja 1859 i 1. Lipca 1859 o godzinie 10éj zrana, pod następującymi warunkami w c. k. Sądzie odbywać się będzie:

1. Ceną wywołania jest szacunek sądowy w kwocie 36768 złr. 29 kr. m. k., czyli 38606 złr. 90¾ kr. wal. austr. wypośrodkowany, niżéj którego owe dobra w piérwszych dwóch terminach licytacyi sprzedane niebędą.
2. Chęć kupienia mający ma złożyć przed licytacyą do rąk komisyi licytacyjnéj wadyum (zadatek wynoszący 10% szacunku, t. j. kwotę 3680 złr. mk., lub 3860 złr. wal. austr. obliczone w gotówce, albo w obligacyach c. k. austryackich lub w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galic.; a to obligacye i listy zastawne według kursu w gazecie Krakowskiéj (Krakauer Zeitung) przez chęć kupna mającego do aktu licytacyi złożyć się mającéj, na dniu złożenia wyszczególnionego, który wartość nominalną obligacyi i listów zastawnych przewyższać niemoże.
3. Wadyum nabywcy zostanie zatrzymane, innym zaś licytantom zaraz po licytacyi oddaném będzie.
4. Strącenie z ceny kupna, wadyum w c. k. austryac. obligacyach lub listach zastawnych złożonego nie ma miejsca; nabywca obowiązany jest piérwszą trzecią część ceny kupna w gotówce, w którą wadyum w gotówce złożone, wliczone zostanie, w 30 dniach od czasu doręczonéj mu uchwały sądowéj do rąk c. k. Sądu złożyć, poczém oddane mu zostaną owe dobra z przyległościami na koszta nabywcy i chociażby o to nieprosił w fizyczne posiadanie, wadyum zaś w c. k. obligacyach lub listach zastawnych zostanie mu zwrócone na prośbę jego.
5. Nabywca ma resztujące dwie trzecie części ceny kupna w 30 dnich po prawomocności tabeli płatniczego porządku wierzycieli do ceny kupna przychodzących, według tejże tabeli płatniczéj spłacić, tymczasem zaś odsetki od tychże 2 trzecich części ceny kupna po 5% od dnia oddanego mu fizycznego posiadania owych dóbr półrocznie z góry do rąk c. k. Sądu spłacać.
6. Nabywca przyjmuje na siebie bez strącenia z ceny kupna od dnia oddanego mu fizycznego pasiadania, ciążące na owych dobrach podatki i inne publiczne daniny; w miarę zaś ceny kupna przyjmuje na siebie nabywca od dnia fizycznego posiadania ciężary, którychby wierzyciele spłacenia przed umówioném, albo prawném wypowiedzeniem przyjąć niechcieli.
7. Po złożeniu piérwszéj części ceny kupna wydany będzie nabywcy dekret dziedzictwa owych dóbr i zarazem w stanie czynnym — zaś i obowiązek nabywcy resztujące dwie trzecie części ceny kupna z odsetkemi po 5% stósownie do ustępu 5. obecnych licytacyjnych warunków spłacić, w stanie biernym owych dóbr na koszta nabywcy zaintabulowany i równocześnie zostaną ciężary na tych dobrach zahypotekowane, extabulowane i na złożoną i zaintabulowaną cenę kupna przeniesione, wyłączone zaś są z pod téj extabulacyi i przeniesienia owe ciężary, które nabywca według ustępu 6. niniejszych warunków licytacyi na siebie przyjąć ma, lub względem którychby udowodnił, że je dotyczący wierzyciele u nabywcy pozostawili.

   Podatek ustawy stęplowéj za przeniesienie własności owych dóbr za zaintabulowanie nabywcy jako właściciela tychże dóbr, i resztujących dwóch trzecich części ceny kupna na tychże dobrach, jako i za przeniesienie ciężarów na cenę kupna ma nabywca sam, bez wynagrodzenia ponosić.
8. Na przypadek gdyby dobra te w dwóch piérwszych terminach niebyły za cenę wywołania sprzedane, przeznacza się termin do posłuchania wierzycieli względem ułatwienia warunków licytacyi na dzień 1. Lipca 1859 o godzinie 11téj przedpołudniem z tym dodatkiem, że niestawający nań wierzyciele poczytani będą, iż się zgadzają z wnioskiem większéj liczby stawających wierzycieli, poczém zostanie licytacya owych dóbr w trzecim terminie rozpisana, na którym dobra te nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
9. W razie gdyby nabywca jakikolwiek punkt niniejszych warunków licytacyjnych nie wypełnił, zostaną owe dobra na jego koszta i odpowiedzialność, które na złożonym wadyum poszukiwane być mają, w jednym terminie na prośbę egzekucyę popierających spadkobierców Antoniego de Sternstein Hölzla, lub dłużnika nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane.

Względem ciążących na tychże dobrach podatków i innych publicznych danin i ciężarów odsyłają się chęć kupna mający, do c. k. urzędu podatkowego i do urzędu hypotecznego c. k. Sądu krajowego i wolny jest tymże przegląd lub odpisanie oszacowania i warunków licytacyi w registraturze c. k. Sądu krajowego.

O rozpisaniu téjże licytacyi zawiadomieni zostają: egzekucyę popierający spadkobiercy Antoniego de Sternstein Hölzla, do rąk ich zastępcy Adwokata P. Dra. Machalskiego, tudzież debent P. Ryszard Schreiber do rąk zastępcy Adwokata Pana Dra. Altha, następnie wierzyciele, których miejsce pobytu wiadomém jest, do rąk własnych, zaś wszyscy ci wierzyciele, którzyby na hypotekę owych dóbr Płoki po dniu 3. Stycznia 1859 przyszli, albo którymby niniejsze rozpisanie licytacyi przed piérwszym terminem doręczone być niemogło, do rąk Adwokata P. Dra. Biesiadeckiego, który tymże obecnie jako kurator z substytucyą Adwokata P. Dra. Askenasy ustanowionym zostaje.

Kraków, dnia 28. Marca 1859.

Z. 16124. **Edict.** (346. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Kunegunde Helene zweier Namen Mączeńska, Hr. Kasimir Girtler, und Frau Josepha Janowska, zur Befriedigung der, im Lastenstande der, der Nachlaßmasse des Konstantin Benoë eigenthümlich gehörigen, in Krakau sub Nr. 103/4 G. VI. lit. A. gelegenen Realität n. 32 on. zu Gunsten der Frau Kunegund Helene zw. Namen Mączeńska in einer Hälfte und zu Gunsten des Hrn. Kasimir Girtler und Frau Josepha Janowska in der anderen Hälfte intabulirten Forderung von 66,660 fl. pol. sammt den vom 1. Jänner 1853 bis 29. September 1855 mit 6% und von da mit 5% zu berechnenden Zinsen, dann der Pfändungskosten mit 264 fl. pol. 15 gr., ferner der bereits mit 15 fl., 23 fl. 41 kr. CM. und 50 fl. CM. und der gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 35 fl. 48 kr. öst. Währ. zuerkannten weiteren Executionskosten, die öffentliche executive Feilbietung der zur Nachlaßmasse des Konstantin Benoë gehörigen Realität Nr. 103/4, G. VI. lit. A. in Krakau, in drei Terminen, und zwar: am 9. Juni, 7. Juli und 5. August 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Zum Ausrufspreise wird der im Wege der executiven Schätzung ausgemittelte Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 36,256 fl. 30 kr. CM. oder 38,069 fl. 32½ kr. österr. Währung angenommen.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, d. i. die Summe von 3625 fl. CM. oder 3806 fl. östr. Währ. im Baaren oder in kais. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Kreditanstalt, sammt den hiezu gehörigen Coupons nach dem Curse der am Tage der Feilbietung aus der von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" zu entnehmen sein wird und den Nennwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefe nicht übersteigen darf, — als Vadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Die Einrechnung des in Staatsobligationen und Pfandbriefen erlegten Vadiums in den Kaufpreis findet nicht Statt.
4. Der Ersteher ist verpflichtet den dritten Theil des Meistbotes (gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder Pfandbriefen und Abzug des im Baaren erlegten Vadiums) binnen 30 Tagen, nach dem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität auf seine eigenen Kosten übergeben werden wird.
5. Die übrigen zwei Drittheile des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der auf den Kaufpreis concurirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
6. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu tragen, dann die Ausübung der in der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthums (ograniczenie własności) den Eheleuten Eisig und Estera Wolfowicze, Eigenthümern der Realität Nr. 105 G. VI., eigeräumten Rechte, als: des Rechtes die Mauer von der Vorderseite des Hauses Nr. 103/4 gemeinschaftlich, wie auch zum Aufbauen des ersten Stockwerkes der genannten Eheleute zu gebrauchen, dann des Rechtes, die vom Berek Lexemberg als Eigenthümer der Realität Nr. 103/4 im Hintertheile dieses Hauses auf dem von den Eheleuten Eisig Wolfowicze abgetretenen Grunde auf Berek Luxemberg's Kosten neu aufzuführenden Grenzmauer oder hölzerne Grenzwand zu benützen, unter den daselbst angeführten Bedingungen ohne Anspruch auf einen Ersatz aus dem Kaufpreise zu gestatten, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.
7. Nach Erlag des ersten Drittheils des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt, derselbe als Eigentümer im Activstande dieser Realität und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Drittheile des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der 5. Licitationsbedingung gemäß zu bezahlen, im Lastenstande jener Realität intabulirt, hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der in der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthums (ograniczenie własnosci) vorkommenden Verbindlichkeiten, welche der Ersteher zufolge der 6. Licitationsbedingung zu übernehmen hat, und derjenigen Hypothekarlasten, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären und letzterer sich hierüber ausgewiesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümers und des Kaufpreises, so wie für die Uebertragung der Lasten auf den Kaufpreis hat der Ersteher aus Eigenem ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollte die Realität auch bei dem dritten Termine nicht um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Gläubiger gedeckt wären, so wird in Gemäßheit des h. Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 J. G. S. für diesen Fall, die Tagsatzung auf den 5. August 1859, um 11 Uhr Vormittags zur Einvernehmung der Gläubiger nach §. 148—152 G. O. und Festsetzung der erleichternden Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Termin festgesetzt, bei welchem die Realität auch unter dem Schätzungswerthe, um jeden Preis feilgeboten werden wird.
9. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Realität um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird und der contractbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
10. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und das Steueramt gewiesen. Der Schätzungsact kann in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile, dann die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, ferner die, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eisig und Estera Wolfowicze und im Falle deren Todes, deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und allfälligen Rechtsnehmer, dann die Masse des Augustin Padlewski, wie auch sämmtliche Hypothekargläubiger, die nach dem 10. September 1858 in die Hypothek gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Kucharski verständigt.

Krakau, am 30. März 1859.

N. 16124. **Obwieszczenie.**

Ces. kr. Krakowski Sąd krajowy niniejszém czyni wiadomém, iż na prośbę pani Kunegundy Heleny dwojga imion Mączeńskiéj, pana Kazimierza Girtlera i pani Józefy Janowskiéj na zaspokojenie sumy w stanie biernym realności w Krakowie Nr. 103/4 Gm. VI. lit. A. do massy leżącéj po zmarłym Konstantym Benoë należącéj Nr. 32 on. na rzecz pani Kunegundy Heleny dw. imion Mączeńskiéj w jednéj połowie, na rzecz zaś pana Kazimierza Girtlera i Józefy Janowskiéj w drugiéj połowie zahypotekowanéj w ilości 66,660 złp. wraz z procentami po sześć od sta od 1. Stycznia 1853 do 29. Września 1855, od tegoż zaś dnia po pięć od sta bieżącemi, wreszcie celem pokrycia kosztów zajęcia tejże realności w ilości 264 złp. 15 gr. kosztów egzekucyjnych już przyznanych w ilości 15 złr., 23 złr. 41 kr. i 50 złr. mk. i kosztów obecnie w ilości 35 złr. 48 kr. wal. a. przyznanych, odbędzie się w tutejszym c. k. Sądzie publiczna egzekucyjna licytacya realności w Krakowie pod L. 103/4 lit. A. Gm. VI. nale-

żącéj do spadku po ś. p. Konstantym Benoë w trzech terminach, t j.: na dniu 9. Czerwca, 7. Lipca i 5. Sierpnia 1859 każdą razą o godzinie 10 przedpołudniem pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania ustanawia się cena szacunkowa tejże realności podług oszacowania sądowego 36,256 złr. 30 kr. mk. czyli 38,069 złr. 32½ kr. w. a. wynosząca.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część wartości szacunkowéj to jest sumę 3625 złr. mk. czyli 3806 w. a. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach Państwa lub w listach zastawnych galic. stan. Towarzystwa kredytowego, wraz z należącemi kuponami a to podług kursu, jaki podczas złożenia w Gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung), którą licytanci przynieść i do aktu licytacyi załączyć mają, wyrażony będzie, któren jednakże nominalnéj wartości obligacyi państwa lub listów zastawnych przewyższać nie może, jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, które w gotówce złożone, nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna wliczoném; innym zaś kupującym po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconém zostanie.
3. Obligacye państwa lub listy zastawne złożone jako wadyum, w cenę kupna wliczonemi być niemogą.
4. Nabywca zobowiązanym jest trzecią część ceny kupna (za odebraniem wadyum złożonego w papierach państwa, lub w listach zastawnych jednakże za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego) w przeciągu dni 30, gdy akt licytacyi do wiadomości sądu przyjętym i rezolucya w tym względzie mu doręczoną zostanie do depozytu sądowego złożyć, poczém mu ta realność na własny koszt w fizyczne posiadanie oddaną będzie.
5. Drugie dwie trzecie części ceny kupna wypłaci nabywca w 30tu dniach po prawomocności tabeli prawniczéj wierzycieli o cenę kupna ubiegających się podług téjże tabeli, póki zaś to nie nastąpi od ceny kupna procent po pięć od sta od dnia oddania mu téj realności w fizyczne posiadanie w półrocznych ratach z dołu do depozytu Sądu krajowego w Krakowie składać będzie.
6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia oddania mu realności w fizyczne posiadanie podatki i inne publiczne należytości opłacać jak również na wykonywaniu praw małżonkom Eisigowi i Esterze Wolfowiczom, właścicielom realności Nr. 105 G. VI. w rubryce ograniczeń własnosci przyznanych, jakoto: prawa używania murów wspólnych od facyaty domów pod L. 103/4 położonego do budowania piérwszego piętra małżonków wspomnionych, jakoteż prawa używania muru lub ściany drewnianéj przez Berka Luxemberga jako właściciela realności Nr. 103/4 w tyle tejże kamienicy na ustąpionym mu przez małżonków Eisików Wolfowiczów gruncie, swym kosztem wybudować się mającego, pod warunkami tamże wyszczególnionemi bez pretensyi zwrotu z ceny kupna zezwalać, jakotéż i te ciężary, których wypłatę wierzyciele przed umówionym albo prawnym terminem wypowiedzenia odebraćby niechcieli, w miarę ceny kupna przyjąć.
7. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, dekret dziedzictwa téjże realności nabywcy nawet bez jego żądania wydanym, tenże jako właściciel realności w stanie czynnym, jego obowiązek zaś do zapłacenia drugich dwóch trzecich części ceny kupna z procentem pięć od sta stósownie do punktu 5go warunków licytacyi w stanie biernym téjże realności zaintabulowanym będzie, ciężary zaś hypoteczne téj realności, wyjąwszy obowiązków w rubryce ograniczeń własności znajdujących się, a które nabywca podług punktu 6go warunków licytacyi przyjąć na siebie winien, oraz wyjąwszy tych ciężarów hypotecznych względem których pozostawienia u nabywcy wierzyciele zezwolą, a tenże deklaracyami tychże wykaże się, wyekstabulowanemi i na złożoną i intabulowaną cenę kupna przeniesionémi zostaną. Należytości za przeniesienie własności, za intabulacyę resztującéj ceny kupna, jakotéż za przeniesienie ciężarów na cenę kupna opłaci nabywca z własnych funduszów bez pretensyi zwrotu.
8. W razie gdyby realność ta na trzecim terminie za cenę, z któréjby wierzyciele wszyscy zaspokojonymi niebyli, sprzedaną nie została, stósownie do dekretu nadwornego z dnia 25. Czerwca 1824 Nr. 2017 Z. U. S. i w myśl §§. 148—152 P. S. do wysłuchania wierzycieli i ułożenia łatwiejszych warunków licytacyi termin na dzień 5. Sierpnia 1859 o godzinie 11éj przedpołudniem z tém dodatkiem wyznacza się, że następnie realność ta w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie.
9. W razie gdyby nabywca jakimkolwiek warunkom licytacyi zadosyć nieuczynił, natenczas na jego stratę i koszta relicytacya bez poprzedniego nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą zostanie i na tym realność ta za jakąkolwiek cenę, niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie, a nabywca niedotrzymujący warunków powyższych za wszelką możliwą ztąd powstać mogącą stratę nietylko wadyum, ale całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
10. Co do ciężarów hypotecznych podatków i innych należytości na realności téj ciążących, chęć kupna mający odsyłają się do urzędu hypotecznego i podatkowego. Akt szacunkowy może być w tutejszéj registraturze przejrzanym.

O czém uwiadamia się obie strony i wierzycieli hypotecznych tych, których miejsce pobytu jest wiadome do rąk własnych równie jak i z życią i miejsca pobytu niewiadomi Eisig i Estera Wolfowicze, w razie zaś ich zaszłéj śmierci, spadkobiercy tychże, niewiadomi z życia i miejsca pobytu, oraz ich prawonabywcy i massa Augustyna Padlewskiego równie jak i wszyscy wierzyciele hypoteczni, którzy po dniu 10go Września 1858 pretensye swe do hypoteki wnieśli, lub téż którym uchwała obecna zupełnie, lub téż niedość wcześnie doręczoną by być mogła, do rąk ustanowionego dla nich kuratora Adwokata sądowego Pana Dra. Biesiadeckiego, którego zastępcą Adwokat sądowy Pan Dr. Kucharski mianowanym zostaje.

Kraków, dnia 30. Marca 1859.

Nr. 1959. **Edict.** (318. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Joseph Alexander de pr. 30. März 1859 Z. 1959 bücherl. Besitzers und Bezugsberechtigten des im Sandecer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 81, 350 pag. 39, 130 und 131 vorkommenden dritten Theiles des Gutes Załubincze Wierzbiecińskie genannt Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau dato 7. April 1856 Z. 120 G.E. für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 1408 fl. 20 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende Mai 1859 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 4. April 1859.

Nr. 5329. **Kundmachung.** (292. 3)

Vom Rzeszower k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß über Anlangen des Johann Augustin zur Hereinbringung des demselben von Paul Stęga schuldigen Betrages von 200 fl. CM. sammt Executionskosten pr. 7 fl. 42 kr. CM. die executive Versteigerung des dem Schuldner Paul Stęga gehörigen in Krasne Bezirksamt Rzeszów sub CN. 34 gelegenen und bereits mit dem Protocolle vom 11. März 1857 Z. 1920 pfandweise beschriebenen und auf 460 fl. CM. geschätzten, zusammen aus 12 Joch 930 □ Klafter bestehenden Bauerngrundes in drei Terminen, d. i.: am 3. Mai, 24. Mai und 14. Juni 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 460 fl. CM. angenommen unter welchem obige Realität zwar nicht in den ersten zwei Terminen wohl aber in dem dritten Termine wird hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat den 10. Theil des Schätzungswerthes d. i. 46 fl. CM. im Baaren als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen welches ihm sodann in den Kaufpreis wird eingerechnet werden.
3. Der Ersteher ist verpflichtet den ganzen Kaufpreis binnen 30 Tagen nach dem der Feilbietungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität übergeben und das Eigenthumsdecret ausgefolgt werden wird.
   Die Uebertragungsgebühr hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.
4. Sollte der Ersteher dieser Bedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten über Ansuchen des Betheiligten die obige Realität einer Relicitation in einem einzigen Termine, auch unter dem Schätzungswerthe ausgesetzt und er für allen Schaden und Kosten mit dem Vadium als auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich erklärt werden.
5. Vom Tage der Besitz-Uebernahme hat der Ersteher die auf diese Realität entfallenden k. k. Steuer-Gemeinde und Grundlasten aus Eigenem zu befriedigen.
6. Diese Realität ist, da in der Gemeinde Krasne keine Grundbücher bestehen, in keinem Grundbuche eingetragen weßhalb dieselbe lastenfrei ist und als solche veräußert wird.
7. Den Schätzungsact und die Feilbietungsbedingungen können Kauflustige beim städt. deleg. Rzeszower Bezirks-Gerichte einsehen oder abschriftlich erheben, über den Stand der Realität sich durch deren Besichtigung und über die Steuergebühr bei dem Rzeszower k. k. Steueramte Kenntniß verschaffen.

Rzeszów, am 16. Februar 1859.

N. 15695. **Edict.** (290. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des hiesigen k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes vom 28. October 1858 Z. 89 zur Hereinbringung der der Nissel Kronengold aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 31. December 1852 Magsts. Z. 6601 gebührenden Forderung pr. 217 fl. 30 kr. CM. sammt Executionskosten in 4 fl. 18 kr. CM., 7 fl. 45 kr. CM., 9 fl. 4 kr. CM., — die bewilligte executive Feilbietung der dem sachfälligen Leib Siegler gehörigen, in Tarnów, Vorstadt Strusina sub CN. 37 gelegenen Realität mit Bestimmung zweier Termine, und zwar: auf den 30. Mai 1859 und 30. Juni 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze hiemit ausgeschrieben, daß zum Ausrufspreise der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der zu veräußernden Realität im Betrage von 946 fl. 30½ kr. CM. angenommen werde, unter welchem die besagte Realität bei den obigen zwei Terminen nicht hintangegeben werden wird, und daß die näheren Licitationsbedingungen, so wie auch der Schätzungsact und der Grundbuchsauszug der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen oder abschriftlich behoben werden können.

Von dieser Feilbietung werden beide Theile und die sämmtlichen Hypothekargläubiger, und zwar: die bekannten zu eigenen Händen, hingegen diejenigen Hypothekargläubiger, welche erst nach dem 5. Jänner 1858 an die Gewähr gelangt sein würden, oder denen gegenwärtiger Bescheid aus was immer für einem Grunde zeitgerecht nicht zugestellt würde, durch den ihnen in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Dr. Kaczkowski bestellten Curator verständigt.

Tarnów, am 18. Jänner 1859.

N. 15695. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém wiadomo czyni, iż na wezwanie tutejszo-delegowanego Sądu miejskiego z dnia 28. Października 1858 N. 89 na zaspokojenie wierzytelności Pana Nissel Kronengold na mocy sądowéj ugody z dn. 31. Grudnia 1852 Nr. 6601 w kwocie 217 złr. 30 kr. mk. przynależnéj wraz z kosztami egzekucyjnemi w ilości 4 złr. 18 kr. mk, 7 złr. 45 kr. mk. i 9 złr. 4 kr. mk. przymusowa sprzedaż realności prawem zwyciężonemu Leib Siegler, jako własność należącéj, w Tarnowie na przedmieściu Strusina zwanym pod L. Cons. 37 położonéj z wyznaczeniem dwóch terminów mianowicie na 30. Maja 1859 i 30. Czerwca 1859 każdą razą o godzinie 10téj zrana przedsięwziętą będzie i że za cenę wywołania wyznacza się sądownie wykazana wartość szacunkowa w kwocie 946 złr. 30½ kr. mk. niżéj któréj rzeczona realność w powyższych dwóch terminach sprzedaną niebędzie, i że bliższe warunki licytacyjne, jak niemniéj i akt szacunkowy i wyciąg hypoteczny sprzedać się mającéj realności w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie wyjąć można.

O niniejszéj licytacyi zawiadomione zostają obie strony i wszyscy wierzyciele hypoteczni a mianowicie wiadomi do rąk własnych, zaś ci, którzyby po 5. Styczniu 1858 do ksiąg hypotecznych weszli, lub którymby niniejsza licytacya z jakiéjkolwiek przyczyny na czasie doręczoną nie została, do rąk ustanowionego kuratora P. Adwokata Dra. Rosenberga, któremu P. Adwokat Dr. Kaczkowski jako substytut jest przydany.

Tarnów, dnia 18. Stycznia 1859.

N. 4969. **Edict.** (321. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Adam Czermiński, Ignatz Bogoria Zakrzewski, Joseph Przyborowski und Stanislaus Luboński eventuell deren allfälligen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Carolina de Biberstein Starowiejska wegen Erkennung, das, im Lastenstande der Güter Jurczyce dom. 72 pag. 115 n. 2 on. und im Lastenstande der auf Jurczyce dom. 72 pag. 117 n. 9, 15, 16, 17, 18 oner. intabulirten Summen des Thomas Zakrzewski von 25000 fl. pol. 200 fl. pol. und der damit verbundenen Rechte Rel. nov. 22 pag. 93 n. 2 on. haftende, durch das eingetragenen Urtheil des Lemberger Landrechts vom 4. März 1786 begründete Recht des Adam Czermiński, eventuell seiner allfälligen Erben und Rechtsnachfolger, bezüglich der Forderung von 5500 fl. pol. sammt Verzugszinsen und Gerichtskosten im Betrage von 282 fl. pol. 12 gr. so wie die, auf dieser letztgenannten Forderung zu Gunsten des Ignatz Bogoria Zakrzewski Rel. nov. 13 pag. 375 n. 2 on., — zu Gunsten des Joseph Przyborowski Rel. nov. 13 pag. 376 n. 3, 4 und 5 on. — und zu Gunsten des Stanislaus Luboński Rel. nov. 51 pag. 184 n. 1 und 2 on. hypothezirten Superlastenforderungen, — seine sämmtlich durch Verjährung erloschen, somit Null und nichtig und sammt der Bezugspost der obigen, Adam Czermiński'schen Forderung n. 3 on. im Lastenstande von Jurczyce und der Bezugspost, rücksichtlich Superlast derselben Forderung Rel. nov. 13 pag. 375 n. 1 on. zu extabuliren, unterm 29. März 1859 Z. 4969 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagsatzung auf den 28. Juni 1859 bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer und eventuell ihrer allfälligen Erben und Rechtsnehmer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, dem 11. April 1859.

N. 13227. **Concursausschreibung.** (333. 3)

An der neu errichteten vollständigen Kommunal-Unterrealsche in Sniatyn, von welcher mit Anfang des Schuljahres 1859/60 der zweite Jahrgang eröffnet werden wird, sind zwei Lehrerstellen mit der Gehaltsstufe von Sechshundert dreißig Gulden österr. Währ. und mit dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufen von 840 Gulden und 1050 nach je zehn- und zwanzigjähriger entsprechender Dienstleistung zu besetzen.

Für eine dieser Lehrerstellen wird die Befähigung zum Unterrichte in deutschen und polnischen Sprache, Geographie und Geschichte, dann Naturgeschichte, und für die andere Lehrerstelle die Befähigung zum Unterrichte in der Mathematik, Geometrie, Physik und im Zeichnen (zunächst geometrischen) gefordert, wobei zugleich bemerkt wird, daß Bewerber, welche die Verwendbarkeit zum Unterrichte in mehreren, als den verlangten Lehrfächern nachzuweisen vermögen, jenen, die eine geringere Vielseitigkeit darthun, werden vorgezogen werden.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen, welche auch eine genaue Kenntniß der Landessprache nachzuweisen haben, weil sie jenen Schülern, welche beim Eintritte in die Realschule der deutschen Sprache nicht genugsam mächtig sind, das Verständniß des Gegenstandes durch Erläuterung in der Mutter-Sprache zu erleichtern, verpflichtet sein werden, — haben ihre, mit dem Taufscheine, den Studienzeugnissen, der Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen, dann mit dem Zeugnisse über die Tadellosigkeit ihrer moralischen und politischen Haltung belegten Gesuche, wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege der vorgesetzten Behörden, sonst aber unmittelbar längstens bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Für den Fall, daß sich um die zu besetzenden Lehrerstellen keine solchen Bewerber melden sollten, welche die Nachweisung über die vorschriftsmäßig abgelegte Lehramtsprüfung für vollständige Unterrealschulen beizubringen vermögen, werden diese Stellen blos provisorisch besetzt werden, und es haben daher jene Bewerber, welche die provisorische Erlangung einer dieser Lehrerstellen anstreben wollen, ihre dießfälligen mit der Nachweisung über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Befähigung für das angesuchte Lehramt (zunächst durch Beibringung des Befähigungszeugnisses für eine grammatische Lehrerstelle an unvollständigen mit Hauptschulen verbundenen Unterrealschulen, oder für beide) endlich über ihr entsprechendes Verhalten adjustirten Gesuche in der oben bemerkten Weise in derselben Frist bis Ende Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei einzureichen.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 6. April 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."   Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.